H. Ref.
400
26.

R

acl
1
0(26

Stäckelin

Von

dem Zustande der Protestanten in Ungarn

unter der

Regierung des Kaisers und Königs

Franz II.

R

Herausgegeben

von

C. F. Stäudlin.

Bayerische Staatsbibliothek München

Göttingen,

bey Vandenhoek und Ruprecht,

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Aufsatz, welcher hier erscheint, ist mir für mein Magazin der Religions-, Moral- und Kirchengeschichte aus Ungarn zugeschickt worden, und soll einem dort II, I. abgedruckten Aufsatze zum Commentare dienen. Weil er aber für das Stück dieser Zeitschrift, welches jetzt abgedruckt wird, zu lang war, so lasse ich ihn besonders abdrucken. Der Verfasser ist mir unbekannt.

Immer sind die darin enthaltene Nachrichten und Aufschlüsse von Wichtigkeit, und an ihrer Glaubwürdigkeit kann kaum gezweifelt werden. Dem andern Theile aber steht es ja gleichfalls frey, sich vor dem Publicum hören zu lassen.

14. März 1804.

Stäudlin.

Religionsbeschwerden der Protestanten in Ungarn unter der Regierung Franz II.

Auszug aus der von den Evangelischen in Ungarn 1799 zu Wien eingereichten Bittschrift.

Allerheiligste Kais. Königl. Apostolische Majestät,

Allergnädigster Herr Herr!

So wie es für uns trostreich ist, daß wir die Hoffnnng unserer Gerechtsame, auf Euer Majestät Gerechtigkeitsliebe stützen dürfen: so ist es ehrenvoll für Euer Majestät, einen merkwürdigen Beweis gegeben zu haben, daß Unrecht und Unterdrückung, unter welchen Umständen es immer geschehen mag, Hochdenselben zuwider sind. Dieser Beweis bestehet darinn, daß, nachdem unsere auf Friedensschlüsse und Reichstagssatzungen gegründeten, aber durch die feindselige Uebermacht des katholischen Clerus vernichteten Rechte, Ao 1791 durch den Religionsartikel 26 zurückgestellt worden sind,

und zwar durch thätige Mitwirkung Euer Majestät damals als Kronerben, und des weit größern Theils des katholischen weltlichen Standes; nachdem hierauf eine Resolution der königlichen Statthalterey vom 25. Sept. 1792 Nr. 20198 uns eines großen Theils dieser Rechte auf eine verfängliche Art beraubte und den Saamen der Zwietracht, des Hasses, des Kampfes wieder ausstreute *); nachdem endlich unsere Klagen darüber abgesendete Deputirte überbracht hatten: Euer Majestät auf Hoch Dero Königliches Wort versicherten, daß diese Resolution ohne Hoch Dero Wissen erlassen worden sey.

*) Diese von der königl. Statthalterey erlassene, für die Protestanten so kränkende Verordnung befahl alle Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion zu erziehn, und sie allenfalls nach Befinden der Umstände den Eltern mit Gewalt wegzunehmen; sie beschuldigte die Protestanten, häufiger Verführungen der Katholiken zur evangelischen Religion; und verbot die Besuchung protestantischer Kirchen von den Katholiken, wobey der schuldige Theil mit Gefängniß, oder auch, zur Warnung für andre, mit noch härtern Strafen belegt werden sollte.

Anmerkung des Einsenders.

Was nemlich der katholische Clerus, gegen den Religionsartikel durch Widersetzlichkeit und Protestation zu bewirken nicht vermochte, das suchte er auf andern Wegen, durch seine Macht und Einfluß auszuführen. Der Erfolg davon ist einleuchtend, und traurig genug. Auch haben wir keine andere Zuflucht, keine andere Hoffnung als zu Euer Majestät. Von einem Onkel, der unser Retter, und einem Vater, der nicht weniger unser Erhalter war, erzogen und gebildet, können Euer Majestät nicht anders, als das unter diesen weisen Vorgängern angefangene, und durch Hochdero eigene Mitwirkung begünstigte gerechte Werk vollenden, und wenn auch die heiligsten Verträge, und jedes Gerechtigkeitsgefühl bey unsern mächtigen Gegnern erlöschen sollte: so werden doch Euer Majestät die Vernichtung unserer Rechte nicht zulassen können, nach dem weisen Sprichwort eines Euer Majestät Vorgänger Carls des V daß wenn Treue und Glauben auch aus der ganzen Welt verschwinden sollte, sie doch bey Regenten bleiben müsten.

In dieser Hoffnung hätten wir in diesen verflossenen sieben Jahren schon unsere Klagen vor den Thron Euer Majestät gebracht: wenn nicht eines Theils die drückenden Sorgen und Geschäffte, womit der wüthende Krieg Euer Majestät überhäufte, andern Theils auch der Gedanke uns zurückgehalten hätte, daß das Leiden des Drittels der Einwohner ohnehin Euer Majestät väterliches Herz beschäftige, und daß Hochdieselben, ohnehin für uns treue Unterthanen thun, was Zeit und Umstände erlauben.

Jetzt aber wäre es Mangel an Zutrauen, Beleidigung für Euer Majestät anerkannte Gerechtigkeitsliebe; wenn wir noch länger schweigen, und unsern traurigen Zustand verhehlen wollten. Wir müssen also klagen; wir müssen aber auch danken, mit dem innigsten Gefühl unwandelbarer Treue danken, für die gerechten Resolutionen, welche Euer Majestät ungeachtet des mächtigen Widerstrebens unserer Gegner, zu erlassen Allergnädigst geruhet haben. Dahin rechnen wir die Resolution, kraft welcher wir beruhigt werden, daß auf uns die Benennung Ketzer nicht anwendbar sey, und wir folglich von den Bischöfen, die

noch immer schwören müssen, alle Ketzer auszurotten, nichts mehr zu fürchten hätten.

Wir verehren diese Allergnädigste Resolution, wegen dem Grundsatz, den sie voraussetzt, daß die Religion kein Zwangsrecht ertheile, woraus unmittelbar folgt, daß wir von allen gewaltsamen Anfällen befreyet, ruhig unter dem Schutze Euer Majestät leben, und unsere bürgerlichen Pflichten genau erfüllen können: allein, um uns hierüber sicher zu stellen, sollte dieser Allerhöchste Befehl nicht uns, die wir von jeher kraft der Lehren unserer Kirche, so denken und handeln; sondern vielmehr den Landesbehörden, und besonders dem katholischen Clero ertheilt werden. Letzterm besonders, der, weil er dem Religionsgesetz widersprochen hat, sich auch nicht verpflichtet glaubt, es zu beobachten, und den ganzen Umfang seiner Macht dazu anwendet, es zu vernichten. Aus den Beylagen ist zu ersehen, daß der Bischof von Erlau in Schriften, die an Regierungsbehörden gerichtet sind, uns noch immer mit diesen verhaßten Beynahmen bezeichnet. Das nehmliche thun nicht selten auch andere Bischöfe und sehr viele Plebane. Was läßt sich auch anders erwarten von

Menschen, die in der Protestation gegen die Religionsfreyheit ausdrücklich sagten; diese erlauben, wäre so viel, als alle Verbrechen zusammen erlauben. Dieser Religionshaß wird jetzt in den Schulen der zarten Jugend eingeprägt. Ein Beweis hievon ist in der Beylage enthalten; in Caschau sind bey einer öffentlichen Disputation folgende Sätze vertheidigt worden: Die Augspurgische und Helvetische Confession, wäre eine ketzerische Wuth: Luthers Reformation wäre eine wüthend-fanatische Revolution. Und der Mann, der diese Sätze aufgestellt, und dem Druck übergeben hat, ist königlicher Censor, der die Pflicht auf sich hätte, zu verhindern, daß keine Religionsanzüglichkeiten gedruckt werden, und der auch unsere Religionsschriften selbst censuriren soll. Dies mag genug seyn um zu zeigen, was wir von dem katholischen Clero und seinen Anhängern auch noch jetzt zu erwarten haben, und wie uns die Erinnerung an die ausgestandenen schrecklichen Verfolgungen noch immer schrecken muß. Der Wille, die Kraft ist da: nur wenn sie diese verlieren, wird jener aufhören. Wir wiederhohlen also unsere unterthänigste Bitte, die Clausel im Schwur

der Bischöfe, die Ketzer auszurotten, abzuschaffen, was Euer Majestät als apostolischer König thun können, da ohnehin diese Clausel nur im XVI Jahrhundert beym Fortgang der Reformation durch Pabst Clemens VIII eingeführt worden ist; und sie selbst der katholischen Religion nachtheilig ist, als ob diese nicht anders, als durch gewaltsame Zwangsmittel sich erhalten könnte.

Es ist unmöglich daß das Religionsgesetz alle Fälle die sich ereignen können umfassen sollte: In dem Eingang des Religionsgesetzes im XXVI Artikel von 1791 wird ausdrücklich gesagt, daß die Friedensschlüsse von Wien und Linz als Grundregel des Religionszustandes angenommen werden, so wie sie als Grundlage des Gesetzes selbst angenommen werden müssen; auf eben die Weise, als der Westphälische Friede in Deutschland, die Grundlage des Religionszustandes ausmacht: wenn also ein Fall vorkommt, der durch das Religionsgesetz nicht entschieden, oder zweifelhaft ist: so müßte er nach jener Regel aufgenommen werden. Dies geschieht aber nicht: sondern solche Fälle werden immer willkürlich auf eine

Art entschieden, die für uns die drückendste ist *).

In den meisten Städten ist es für Evangelische sehr schwer, wo nicht unmöglich, in die Zünfte als Meister zu kommen. Ferne sey es von uns, es zu verlangen, daß irgend einer blos deswegen, weil er Evangelisch ist, Bürger oder Meister werden soll: allein es ist traurig, zu erfahren, daß er blos deswegen es nicht werden könne, weil er Evangelisch ist. Von unzähligen Beyspielen sey es uns erlaubt, eines anzuführen. Stephan Nagy war zehn Jahre hindurch Fleischhackergesell in Pest: er wollte Meister werden und seine Fleischbank halten, er wurde nach langen Zögerungen abgewiesen, unter dem Vorwand, daß zu viele Fleischhacker wären. Es war ihm leicht, diesen Vorwand abzulehnen, da indessen zwey katholische Gesellen Meister geworden sind. Nun wurde der Anstand gemacht, daß er nicht hinlängliches Vermögen habe. Vier Jahre wurde sein Gesuch herumgezogen, während welcher

*) Z. B nach Verordnungen Josephs II, besonders frühern und nicht entscheidenden, die für die Protestanten nicht günstig sind.

Zeit er freylich um sein ganzes Vermögen kam, da es keinem Fleischhackermeister erlaubt war, ihm auch nur als Gesellen irgend einen kleinen Verdienst zukommen zu lassen. Wenn aber ein solcher katholisch wird, hören alle Schwierigkeiten sogleich auf: so ist in Pápa ein Tuchmacher, in Veßprim zwey Hutmacher und ein Becker, gleich Bürger und Meister worden, so bald sie zur katholischen Kirche übertreten sind. Laut Art. 79 von 1715, 74 von 1723, 26 von 1791 können Euer Majestät aus königlicher Macht diese Bedrückung aufheben, wenn Hochdieselben befehlen, daß ohne Ausnahme jeder Meister werden könne, welches in einem Lande, dessen Industrie noch im ersten Anfang ist, ohnehin ersprießlich wäre.

Unter dem Vorwand des grundherrschaftlichen Rechts, die Unterthanspupillen zu versorgen, hat der Bischof von Erlau drey evangelische Waisen seines verstorbenen Unterthans aus Harsany im Borschoder Comitat weggenommen, und sie in der katholischen Religion erziehen lassen. Die nächsten Anverwandten von ihnen haben sie zurück gefordert, es sind mehrere hier beygeschlossene Statthaltereybefeh-

le in Ansehung ihrer Zurückgabe ergangen; ohne Erfolg; und zum Beweis, daß Dicasterialverordnungen, wenn sie für uns günstig sind, auf vielerley Art eludirt werden können: hingegen wenn sie gegen uns sind, auf das schärfste ausgeführt werden. Dieses Schwanken in Beobachtung der Regierungsverordnungen, ist, die damit verknüpfte Ungerechtigkeit abgerechnet, von den schlimmsten Folgen, und wir bitten fußfälligst Euer Majestät, es auch Ihres eigenen Ansehens wegen nicht ferner zu gestatten.

Unsere Glaubensgenossen werden von den Katholiken vom gemeinschaftlichen Gebrauch der Todtengärten *) ausgeschlossen; dies ist eben eine so schimpfliche als beleidigende Neckerey, die besonders auf das gemeine Volk erbitternd wirkt. Wenn reisende Evangelische an katholischen Oertern sterben, so werden sie nicht in dem Todtengarten, sondern auf dem Anger begraben. In Tyrnau sind die Evangelischen vom katholischen Todtengärten ausgeschlossen, aus dem Grunde, daß die geweihte Erde durch eine evangelische Leiche verunreinigt würde. In den bischöflichen Orten Sziget und Révfaln im

*) oder Gottesäcker.

Raaber Comitat müssen die Evangelischen ihre Leichen auf den benachbarten Hattert (oder Gebiet) hinaus führen, und im freyen Felde begraben. In Nyék im Groß-Hontercomitat hat der Pleban seinen eigenen Grundherrn Ladislaus Pajor in dem Gottesacker, wozu er, der Grundherr selbst, kurz zuvor den Grund geschenkt hatte, nicht wollen begraben lassen; andere vielfältige ähnliche Fälle zu geschweigen. Es ist eine königliche Resolution vom Jahr 1788 Nr. 31620 vorhanden, welche alle diese Beleidigungen verbietet: allein sie wird nicht beobachtet: Wir bitten daher fußfälligst, diese Resolution, deren Vorschrift ohnehin durch den Religionsartikel ganz bestätigt ist, allergnädigst zu erneuern.

Das Religionsgesetz sichert uns im §. 1 *) die Religionsübung, mit freyem Gebrauch der

*) Die Protestanten legen in dieser Bittschrift ihre Beschwerden in der Ordnung vor, in welcher im XXVIsten Artikel des Reichstagsbeschlusses von 1791 die Religionsgesetze auf einander folgen, um dadurch um eine auffallende Art zu zeigen, wie alle diese Religionsgesetze von den Katholiken verletzt wurden.

Anmerkung des Einsenders.

Thürme, Glocken, Schulen, Begräbnisse ꝛc. und verbietet, uns darinn zu hindern: demohngeachtet könnten wir unzählig viele Fälle anführen, wo wir im Genuß dieses Rechtes gehindert werden. In Teplitz, im Zipser Comitat, hat der Pleban den evangelischen Prediger aus Botzdorf, der eine Leichenrede auf dem Todtengarten hielt, öffentlich angegriffen und geschimpft, auch den Sonntag darauf von der Kanzel verkündigt, daß, wenn er noch einmal kommen würde, er gefangen werden solle. Der Kabsdorfer Pleban im nehmlichen Comitat hat dem Grundherrn Ladislaus Görgöy das Begräbniß und Geläute nicht gestattet, auch bey einer andern Leiche den evangelischen Geistlichen mit Drohungen zurück gewiesen. In Szat'sur im Zempliner Comitat hat der Pleban den evangelischen Geistlichen aus 'Sokut von dem Leichenbegängniß verjagt.

Diejenigen, welche unter Kayser Joseph II nach überstandenem 6 wöchentlichen Unterricht evangelisch geworden sind, werden zur katholischen Kirche jetzt zurück gezwungen. So ist es mit den Einwohnern des Thales Puchov im Trencsiner Comitat. Diese sind in vorigen Zeiten gewaltsam gezwungen worden, zur ka-

tholischen Kirche zu übertreten: A. 1785 unter Kayser Joseph haben sie die Erlaubniß erhalten, nach beendigtem 6 wöchentlichen Unterricht zur evangelischen Kirche zurück zu treten: Allein die Resolution darüber ist unter mancherley Vorwand aufgehalten worden, und jetzt werden sie durch Haydukken zur katholischen Kirche gezwungen. Die Plebane gehen in diesem Thale von Haus zu Haus, schreiben die Evangelischen, besonders die Jünglinge, sorgfältig auf, lassen sie zu Recrüten fangen, befreyen sie vom Soldatenstand, sobald sie katholisch werden. An andern Orten machen es sich katholische Grundherrn oder Beamte zur Pflicht, evangelische Unterthanen unter mancherley Vorwand von Haus und Hof zu jagen, und Katholische, oder sie selbst wieder einzusetzen, wenn sie katholisch geworden sind.

Die Glocken und Thürme sind in Ungarn meistens auf gemeinschaftliche Kosten der ganzen Gemeinde angeschafft worden: sie sind das Eigenthum der Gemeinde, und deswegen waren auch in den Zeiten der Verfolgungen die Evangelischen vom Mitgebrauch der Glocken nicht ausgeschlossen, weil sie entweder das Ge-

läute bezahlten, oder zur Erhaltung der Glocken das ihrige beytrugen. Diesen Grundsatz hat auch Kayser Joseph II in seinen Resolutionen festgesetzt, und das Religionsgesetz hat ihn bestätigt. Jetzt aber ist der Gegenstand in Ansehung der Glocken durch einzelne Verordnungen so verwirrt, der Streitigkeiten darüber giebt es so viele, die Unkosten, welche hiedurch den Gemeinden zugezogen werden, sind so beträchtlich: daß es Euer Majestät väterliche Fürsorge erheischt, dieser Ungewißheit und diesen vielfachen Zwisten und Erbitterungen Schranken zu setzen. Im Eisenburger, Zipser *), Saroscher Comitat **) sind viele Gemeinden um ihre Glocken gekommen, ohne aller Schadloshaltung. Es giebt Oerter, wo keine einzige katholische Bauerschaft ist, die ganze Gemeinde sich zur evangelischen Kirche bekennt, und die bis jetzt gemeinschaftlichen Glocken, doch zum Privateigenthum der katholischen Kirche gemacht worden sind.

*) Z. B. in Kakas-Lomnitz, Außdorf, Müllenbach. In Müllenbach wurden neuerlich die Evangelischen zu einer Zahlung von 60 Gulden an die katholische Kirche gezwungen, um künftig auch die Glocken brauchen zu dürfen

**) Z. B. in Lófalva und Rukwala.

Das Religionsgesetz verordnet im 4 §, daß die Evangelischen in eigenen Religionssachen von ihrer eigenen Obrigkeit abhängen sollen: es ist also gegen das Gesetz, wenn sich Comitate, oder auch selbst die königliche Statthalterey erlaubt, evangelische Filialien, von den Mutterkirchen zu trennen, ohne ihre Obrigkeit darüber zu hören: wie dies im Baranyer Comitat geschieht: wenn es sich Bischöfe anmaßen, den evangelischen Predigern die Conscription der Bevölkerung anzuordnen, oder sie durch katholische Pfarrer bey den Evangelischen vornehmen zu lassen, in welchem letzterm Fall sie nicht unterlassen, die Zahl der Evangelischen so viel möglich herab zu setzen, und jene der Katholischen zu erhöhen, damit sie bey der Regierung so viel möglich, den Evangelischen von ihrer Wichtigkeit benehmen: wenn die Plebane als Kläger und Richter zugleich evangelischen Bauern Strafe auflegen, wie im Zipser Comitat in Neuwalddorf, wo der Pfarrer einigen Bauern 40 Rf. abgenommen hat, weil ihre Kinder mit Steinen nach der Kirchenmauer geworfen hätten; wenn öffentliche Behörden die evangelischen Geistlichen, und Superintendenten bey jeder Gelegenheit herabzusetzen bereit sind, und so wie im Saros

scher Comitat, bey öffentlicher Sitzung beschließen, daß der ihnen gebührende Titel *) öffentlich ausgestrichen werde.

Auch freye Gründe, für Kirche, Prediger, Schule verordnet das Gesetz anzuweisen: und doch müssen an so vielen Orten die Evangelischen von diesen Gründen zahlen. Schon A. 1647. Art. 8 hat das Gesetz die Befreyung dieser Gründe anerkannt, welches sowohl das Religionsgesetz, als auch Euer Majestät selbst durch beyliegende Resolution an die Stadt Nagy Banya anerkannt haben. Wir bitten fußfälligst, daß Euer Majestät, um die Befolgung des Gesetzes zu bewirken, eine allgemeine Normal-Verordnung darüber zu erlassen geruhen mögen. Denn in allen Theilen des Landes werden wir in diesem Punct gesetzwidrig gedrückt: in Sexard im Tolner Comitat, in Kovacsi, Norap, Borsos-Györ, und Gyimroth, im Veszprimer Comitat, Szeretser im Raaber Camitat, in der bischöflichen Herrschaft Pápa und Verőcze **) wird ausser Zahlung von diesen Gründen, auch Zehend und Neuntel abgenommen — in Wagen-

*) reverendus und reverendissimus.

**) im Neograder Comitat.

gendrüssel und Krompach im Zipser Comitat — In Breznobanya muß der evangelische Geistliche sogar von seinen Kühen und übrigen Vieh zahlen — in Kremnitz, Oedenburg, Güns, Raab, Comorn, Zolyo-Liptse, Libethbanya — in Szigetvàr (im Sümegher Comitat), ist der Prediger der dasigen Mauth unterworfen.

Der Wiener Friede von A. 1608 Art. 10 und 13; 14 von 1647, und 12 von 1649 verordnen, daß Religionsuntersuchungen, durch Deputirte von beyden Religionsparteyen zu gleicher Zahl vorgenommen werden sollen. — A. 1747 hat man angefangen, den katholischen Diöcesan Vorzugsweise dazu zu gebrauchen. — Dies wird nun jetzt auch in mehreren Comitaten versucht. Zwar haben Euer Majestät 1791 in einer Resolution an den Gomörer Comitat uns von dieser Bedrückung zu befreyen allergnädigst geruhet; allein da dies auch in andern Comitaten der Fall ist, und nicht selten mit einem evangelischen Deputirten, 2 bis 3 katholische Deputirte ernennt werden: so bitten wir Zutrauensvoll, daß Euer Majestät den Inhalt dieser Resolution durch das ganze Land kund zu machen geruhen mögen.

Evangelische Bauern von Felsö = Volya und Somos im Saroscher Comitat sind durch ihre Grundherrn gezwungen worden, bey dem Bau der katholischen Kirche zu arbeiten. Im letztern Ort sogar mit Schlägen und angedrohter Elimination. Das Religionsgesetz befreyet uns von allen dergleichen Lasten. Bey diesfalls entstandener Klage, mußte der Vorwand zur Ausflucht dienen, daß diese Bauern um so viel weniger bey dem Strassenbau gearbeitet hätten. Ein nichtiger Vorwand, denn die Arbeit des Strassenbaues mußte demohngeachtet vollendet werden, die auf keine Weise mit jener bey der katholischen Kirche, unter einerley Gattung gebracht werden kann.

Der 3te § des Religionsgesetzes befreyet die Evangelischen von allen Ceremonien die unserer Glaubenslehre entgegen sind, und hebt die Zunftverordnungen ausdrücklich auf, welche dergleichen Verbindlichkeiten enthalten. Wir danken Euer Majestät mit dem innigsten Gefühl für die Resolution mittelst welcher Hochdieselben die Beobachtung dieses Punctes einzuschärfen geruhet haben. Mit Schmerz müssen wir es entdecken, daß dies nicht befolgt werde. In Ujfalu, im Saroscher Co=

mitat, zwingen die herrschaftlichen Beamten die Unterthanen, den katholischen Gruß zu sagen; in Einsiedel, im Zipser Comitat, muß der evangelische Richter seinen Eid in der katholischen Kirche am Altar vor dem Bild der Maria ablegen; in Stoß und in Schwedler, im Zipser Comitat, müssen die Evangelischen zum Kirchweyhfest Abgaben entrichten; an vielen Orten müssen die Evangelischen gegen Gewitter läuten; in Poynik, im Zoler Comitat, zwingt der Bergbeamte die Evangelischen die Frohnleichnamsprocession mitzumachen. In mehreren Comitaten werden die Gefangenen gezwungen, katholische Gebete mitzubeten, und vor dem Crucifix zu knien; die Tschismenmacherzunft*) in Raab weigert sich offenbar, einen Evangelischen aufzunehmen. In vielen Städten wird der Eintritt in die Zunft dem Evangelischen auf alle mögliche Art erschwert. In vielen Städten werden die Strafgelder, wenn sie von Evangelischen kommen, Euer Majestät Resolution zuwider, nicht der evangelischen, sondern der katholischen Kirche gegeben.

*) Ungrische Stiefelmacher oder Schuster.

Der 5 § des Religionsgesetzes erlaubt uns eigene Censoren zu halten, unter deren Aufsicht wir nicht nur die symbolischen Bücher, sondern auch andere Religions- und theologische Bücher, zum Druck befördern können, und die dafür verantwortlich gemacht werden, daß darinn nichts, die katholische Religion beleidigendes vorkomme. Diese Verordnung ist nicht nur unausgeführt geblieben: sondern die Statthalterey hat ganz das Entgegengesetzte im Intimat vom 17 July 1795 Nr. 15116 befohlen, daß nehmlich kein Buchdrucker sich unterfangen solle, das geringste zu drucken, auch Gebet- und Gesangbücher nicht ausgenommen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des nächsten königl. Censors. Wenn diese Verordnung dahin abzweckt, daß unsere Censoren den katholischen untergeordnet seyn sollen: so ist dies dem Gesetz ganz entgegen. Dem katholischen Censor ist es gleichviel, ob der evangelische etwas erlaubt oder nicht: er wird es immerhin verbieten, wenn er will. Der Vorwand welcher gebraucht wird, daß Religionsschriften auch politische Gegenstände enthalten können, ist Grundlos, denn dafür bürgt die Verantwortlichkeit des evangelischen Censors, und laut diesem Vorwand hätte in dem Statt-

halterenbefehl ein Unterschied gemacht werden sollen, zwischen Büchern, welche bloß Religionsgegenstände enthalten, und welche nebst diesen auch politische abhandeln. Dieses Intimat macht nicht einmal mit den symbolischen Büchern eine Ausnahme: welche doch in dem ganzen Zeitraum von 1525 bis 1606 vielfältig censurirt, und in dem Wiener und Linzer Friedensschluß auf die feyerlichste Art angenommen worden sind, folglich durchaus keiner Censur mehr unterworfen seyn können. Wer unsere symbolischen Bücher noch censuriren zu können glaubt, der maßt sich an, unser Religionssystem, und selbst unsre kirchliche Existenz in Frage stellen zu können. Daß aber in den neuen Ausgaben der symbolischen Bücher keine Aenderung, kein Zusatz zu besorgen ist, dafür bürgt hinlänglich die Sorgfalt für unsere eigene Erhaltung: denn dies ist ja die Bedingung unserer Reception im Staat, und das Band, womit wir an den evangelischen Körper in Europa angeschlossen sind.

Der Zweck dieses Censurgesetzes ist, daß Anzüglichkeiten, Erbitterungen, Beleidigungen zwischen den Religionsparteyen vermieden werden sollen; es sollte also auch von katholischer

Seite dies beobachtet werden. Allergnädigster Herr, hier hätten wir einen unermeßlichen Vorrath von Klagen. Nichts von dem, wie man uns anzuschwärzen, verdächtig, verhaßt zu machen, treulose Absichten anzudichten, gefährlich zu schildern rastlos bemüht ist; Euer Majestät wissen gut, mit welchen Gegnern wir es zu thun haben, und welche Mittel ihnen zu Geboth stehen: Nur einige Fälle in Bezug auf Volk und Jugend wollen wir anführen. In Tàb, im Sümeger Comitat, hat der dasige Capellan die hier beygeschlossene Rede auf öffentlicher Strasse gehalten — in Breznobanya hat Professor Kudlik, ein Piarist, das hier beygeschlossene Gedicht unter seine Schüler vertheilt — Pater Alexiovics, Prediger bey der Universität zu Pest, erlaubt sich oft bittere Ausfälle gegen uns in seinen Predigten, und gefällt sich wiederhohlt in der Behauptung, daß kein Evangelischer ein ehrlicher Mann seyn könne; Joseph Pelikan, Pleban zu Dopschau, tobt nicht nur gegen uns, sondern erlaubt sich auch gegen Euer Majestät zu sprechen, daß Hochdieselben uns Dero Schutz angedeihen lassen. — Die Reden bey Fronleichnamsprocessionen strotzen gewöhnlich von Invectiven gegen uns — Plebane verbie-

ten ihren Pfarrkindern sogar, von Evangelischen Almosen zu nehmen, z. B. der Berzenzer Pfarrer Szentesi. Die Wirkung von allem diesem ist einleuchtend — der Haß, das Mißtrauen, die Verfolgungssucht, nehmen täglich zu, und schon giebt es Fälle, wo das Volk aus Religionsdisputen einander in die Haare geräth. Euer Majestät werden fühlen, daß dies sowohl der katholischen Religion als auch dem Staate schädlich ist, und werden in Ihrer Weisheit Maaßregeln ergreifen, daß die Einwohner dieses Landes, durch dergleichen Erbitterungen nicht zerfleischt werden.

Der 6 § des Religionsgesetzes hat zum Zweck, daß die Evangelischen den katholischen Kirchen und Plebanen nichts zu zahlen verbunden seyn sollen, ausser wenn sie gutwillig wollen. Wir sind in Ansehung dessen, noch bey Euer Majestät Höchstseeligem Vater eingekommen, daß in vielen Städten und Marktflecken, den katholischen Plebanen und Kirchendienern ihre Zahlungen aus der gemeinschaftlichen Casse gezahlt werden, da doch der verhältnißmäßige Antheil, als Eigenthum der Evangelischen, nicht für die katholischen Kirchen verwendet werden sollte. Ihro Majestät

Kaiser Leopold haben kraft Rescripts vom 20 Jan. 1792 Nr. 1389 den Grundsatz im Allgemeinen anerkannt, und eine umständliche Belehrung darüber gefodert, wie sich die Volkszahl der Evangelischen zu den Katholischen verhalte, wie viel diese Zahlungen betragen, wie viel die Contribution ausmacht ꝛc. Seit sieben Jahren liegt dieser Gegenstand unentschieden: ob gleich wir ihn auf alle mögliche Art betrieben haben. Der 11. Artikel 1647 verordnet ausdrücklich, daß, gleich wie die Katholischen den evangelischen Predigern nichts zu prästiren haben: eben so die Evangelischen den katholischen Plebanen nichts zahlen sollen. Dies bestätigt das Religionsgesetz 1791 — und einzelne Fälle (z. B. in Körmönd) sind schon durch beygeschlossene Intimate so entschieden, daß nemlich in dem Verhältniß, wie viel die Contribution von Evangelischen und Katholischen beträgt, auch für sie abgesondert verwendet werden solle. Im allgemeinen aber und in den meisten Orten können wir nicht durchdringen. In vielen Orten wird auf die katholische Kirche, von der Stadtcasse mehr ausgegeben, als die ganze Contribution der Katholischen beträgt: So z. B.

	katholische Einwohner zahlen zur Stadtcasse an Contribution		es wird auf die katholische Kirche verwendet	
	jährlich in			
Schemnitz : :	Rf. 3371	Xr. 7	Rf. 4823	Xr. 33
Bakabanya : :	- 618	- 40	- 715	- :
Käsmark : :	- 943	- 43	- 2186	- 54
Libethbanya (Libethen)	- 111	- 49	- 376	- 33

Die katholischen Einwohner in diesen Städten zahlen also eigentlich nicht nur gar nichts zu den städtischen Bedürfnissen: sondern dieser entgeht auch noch ein Theil von den evangelischen Geldern, welche die Evangelischen zur katholischen Kirche hergeben müssen. Alle Gründe, welche in dieser Sache gegen uns angeführt werden, sind Sophismen, welche gegen das Einfache und Evidente unserer Foderung kein Billiger kann gelten lassen. Z. B. daß dieß zur Ehre der Allerhöchsten Gottheit sey — auch wir können es zu diesem erhabnen Zweck verwenden, und dem Allgerechten Schöpfer wird gewiß mit einer unbilligen Contribution nicht gedient; — daß wir durch den Abfall von der alleinseligmachenden Kirche uns der Theilnahme an der katholisch = städtischen Casse unwürdig

gemacht haben — da es noch dogmatisch nicht entschieden ist, wer von der wahren christlichen Lehre abgefallen sey, und wir, nebst unserm Religionssystem, gesetzmäßig recipirt sind; — daß der Stifter des Reichs und Kirche Stephan I bloß die katholische Kirche fundirt habe — da doch jene christlichen Grundsätze, die dieser König in seinem Decrete aufstellt, eben so auf unsere, als auf die römisch-katholische Kirche passen; — daß das Patronatsrecht unserer Foderung entgegen sey, — da es doch kein Patronatsrecht geben kann, welches mit fremdem Contributionsgeld gegen den Willen der Contribuirenden und der Gesammtheit und der Verwalter disponiren könne.

In Debreczin (wo sowohl zum katholischen als reformirten Kirchen- und Schuldienst Geld aus der Stadtcasse genommen wird)

zahlen zur gemeinschaftl. Stadtcasse			es wird verwendet zur Kirche u. Schule		
Röm. kath.	Rf. 1485.	Xr. 55.	der Kath.	Rf. 765.	Xr. 48.
Evangel.	52,026.	41.	der Evang.	906.	,

In Török Szent Miklós sind:

katholische Familien 310, evangelische 610 Familien. Die Contribution der Evangelischen beträgt mehr als das doppelte von der katho-

lischen, und doch nimmt die katholische Kirche eben so viel von der gemeinschaftlichen Cassa, als die evangelische.

Diesen unbilligen Maaßstab haben die Katholischen auch auf andere Lasten übertragen, ja noch erweitert: so werden in besagtem Ort Török Sz. Miklós zu Rekruten seit diesem Kriege $\frac{4}{5}$ von den Evangelischen, und nur $\frac{1}{5}$ von den Katholischen gefangen. Allergnädigster Herr! wir halten es für hinlänglich, diese ungerechten Bedrückungen anzuzeigen, um deren gesetzmäßige Abhülfe sicher zu erwarten.

In Ansehung dieses §. des Religionsartikels haben wir noch mancherley Klagen vorzubringen. Kein Wunder! denn außer dem Haß des katholischen Cleri gegen uns, ist hier auch ein kleiner Theil ihrer reichen Einkünfte verwickelt.

An vielen Orten des Landes hat man den Contribuenten theils gezwungen, theils verleitet, den Plebanen contractmäßig mancherley Abgaben und Dienstleistungen zu versprechen, unter mancherley Vorwand, des Viertels, des Zehntens, des Sechzehntens. Laut dem Grundsatz dieses §. des Religionsgesetzes sind alle

diese Contracte ungültig. In Matteocz (Matz-dorf), im Zipser Comitat, sind nur zwey katholische Contribuenten-Familien künstlich hinein gebracht worden: obgleich es nur eine Viertelstunde von Georgenberg entfernt ist; so hat man doch einen Pleban eingeführt, und ihn mit Gründen dotirt, von denen er 450 Rf. jährlichen Zins zieht; außerdem bekommt er 12 Wägen Heu, 12 Kübel (Metzen) Gerste, 12 Kübel Haber, 2 Kübel Leinsaamen, 2 Kübel Erbeß zur Aussaat — außerdem ein Hausacker, eine Hauswiese und Hausgarten. — Dies alles giebt die evangelische Gemeinde dem Pleban, der dafür nichts zu thun hat, als zu sorgen, daß seine Rechte und sein Wirkungskreis erweitert werde, wie er dann auch jetzt diese Gemeinde in einen Proceß verwickelt, der mit nicht zu berechnenden Kosten Jahre lang geführt werden wird. Seit dem Religionsgesetz treten von allen Seiten die Plebane mit den grellsten Prätensionen auf: sie wissen, daß diese Foderungen von einer geistlichen Commission untersucht werden, und rechnen mit Recht auf diese Mitwirkung. Es wäre eine belehrende Untersuchung für die Regierung, wenn alle diese Foderungen der Plebane mit jenen Fassionen (Geständnissen) verglichen würden, die sie un-

ter Kayser Joseph II von ihren Einkünften gegeben musten. Daraus liesse sich abnehmen, mit welcher Reinheit des Gewissens (puritas conscientiae der Geistlichkeit, die doch in Ungarn ohne Eyd gerichtliche Probkraft hat), sie ihre Einkünfte angesagt haben. Wir bitten Euer Majestät fußfälligst, diese vielfachen Foderungen der katholischen Geistlichkeit gegen uns, nicht durch eine geistliche Comission untersuchen zu lassen, sondern auf den gesetzmäßigen Rechtsweg zu verweisen.

Viele Plebane benützen die Gelegenheit bey der Trauung von gemischten Ehen, daß sie nicht anders copuliren, als wenn ihnen der evangelische Theil Abgaben oder Arbeiten verspricht: beym Taufen, Vorsegnen und Leichen, dann in Häusern, wo gemischte Ehen sind, erlauben sie sich unter mancherley Vorwand Erpressungen — aber nicht nur Erpressungen, sondern, wo sie bey solchen Functionen mit unsern Predigern in Collision kommen, schimpfen sie öffentlich mit Drohungen und Verwünschungen. Viele benutzen auch jene Gelegenheiten, wenn in einer Bauerschaft auf einen Katholischen ein Evangelischer folgt, wo sie dann von dem Evangelischen die Gaben for-

dern, welche der Katholische bezahlt hat *). In den Bergstädten fodern und nehmen sie noch alle Gaben, die sie vor dem Religionsgesetz genommen haben, hier Wachskerzen zu Processionen, dort Erze für den heiligen Florian, Arbeiten zur Kirchen- oder Plebans-Grube 2c. — Wenn Euer Majestät nicht geruhen, einen ernsten Befehl an alle Behörden, und die Klerisey zu erlassen, kraft welchen alle Gaben der Evangelischen an die katholische Geistlichkeit laut dem Gesetze verbothen werden: so werden alle dergleichen Erpressungen hundertfach wiederhohlt, unter den verschiedensten Formen erneuert, und immer mehr eingewurzelt: die Behörden werden mit Klagen und Processen überhäuft: und der Contribuent mehr und mehr geschwächt.

Der 8 § führt uns zu einer Klage die in ihrer Art aufschreckend ist. Der Pleban in Hunsdorf, im Zipser Comitat, hat zwey Weiber der katholischen Kirche einverleibt auf eine Art, deren Möglichkeit die katholische Kirche für immer entfernen sollte. Eine davon war eine mehr als hundertjährige adeliche Matro-

*) Z. B. in Münichhofen im Eisenburger Comitat.

ne, die ihr ganzes langes Leben hindurch desto eifriger der evangelischen Lehre anhieng, je mehr es sich ihre katholischen Enkel angelegen seyn ließen, eine Religionsänderung bey ihr zu bewirken. Sie lag ganz kraftlos auf dem Krankenlager — die evangelische Magd und Nachbarin, die immer um sie waren, werden entfernt — der Pleban kommt — aus Neugierde guckt die Nachbarin hinein, und sieht wie sich die halbtodte wehret, die Hostie in Mund zu nehmen. Eine Stunde darauf stirbt sie, und wird feyerlich als Katholikin begraben. Das andere Weib, wohnte bey katholischen Leuten, verfiel in ein hitziges Fieber, und während des Paroxismus communicirte sie der Pleban auf katholische Weise — als sie sich besonnen hatte, und den evangelischen Prediger sich erbath, und hörte, daß dieser nicht mehr kommen dürfe, weil sie der katholische schon gebeichtet hätte: so verfiel sie in eine Art Raserey, die durch nichts mehr gestillt werden konnte, bis sie den 6ten Tag darauf ihren Geist aufgab. Es ist schwer den Bewegungsgrund zu solchen Handlungen auszumitteln, wenn es nicht jener ist, der mächtigen Clerisey hiedurch sich zu empfehlen, und

auf diesem Wege seine Beförderung zu bewirken.

Der 8 § des Religionsgesetzes verordnet, daß zu den höhern, sowohl als niedern Aemtern, ohne allen Unterschied der Religion, die dazu tauglichen Subjekte sollen genommen werden. Wer sollte glauben daß gerade der Ausdruck ohne Unterschied der Religion, einen Vorwand geben muß, uns von Aemtern auszuschliessen. Und doch ist es wirklich so. — Dieser Ausdruck wird dahin verdrehet, daß, wo zu einem Amte sich nur irgend ein Catholike meldet der Evangelische schon den kürzern ziehen muß. Täglich vermindert sich die Zahl der öffentlichen Beamten von unserer Religion — wo es sich nur unter welchem Vorwand immer thun läßt, werden unsere davon ausgeschlossen, den Evangelischen, die im Amt sind, alle mögliche Hindernisse in Weg gelegt, Chicanen zugefügt, Ränke gebraucht um sie zu stürzen — es scheint dies ein Lieblingsplan, der mächtigen allenthalben Einfluß habenden katholischen Klerisey zu seyn, den sie um desto eifriger durchzusetzen sucht, weil jetzt die Behörden mit der Entscheidung religiöser

Strei-

Streitigkeiten überhäuft sind, und den die katholischen weltlichen Stände desto williger befördern helfen, weil sie hiedurch den Nutzen und die Vortheile der öffentlichen Aemter desto ungetheilter genießen. Da die Idee der Gradualpromotion in Ungarn befolgt wird: so ist man auch bemüht, uns den ersten Eintritt in jede Art von subalternem Amt zu erschweren. Die katholischen Beamten bringen ihre Söhne, Enkel, Geschwister, Verwandte von der zartesten Jugend, die Klerisey ihre Protegirte an, als Practicanten, Auscultanten, Schreiber, Cancellisten ꝛc. Gegen den Evangelischen, wenn er ja durch diese Concurrenz nicht entfernt wird, finden sich vielerley Anstände. Der Erfolg liegt am Tage — bey dem zahlreichen Personale der Ungrischen Hofkanzeley, und Statthalterey sind, ein paar ausgenommen, keine Evangelische — in allen Cameralämtern sehr wenige — auch in Comitatsämtern nur da, wo die Ueberzahl der Evangelischen so groß ist, daß es unmöglich wird, sie auszuschliessen. Die Instruction, welche die Obergespäne erhalten, und das Normale des Restaurationsbefehls an die Städte, enthalten noch immer die Clausel, die Besetzung der Aemter ohne Nachtheil des orthodoxen römisch-katholischen

Glaubens zu vollziehen. In manchen Oertern werden vor der Restauration die uns nachtheiligen Theresianischen Resolutionen zur Befolgung publicirt: an den Stadtmagistrat von Szent Németh ist der Befehl gekommen, daß er zu den Stellen der Fundationalcasse bloß katholische Individuen vorschlagen soll; in Szakoleza wird kein Evangelischer in Magistrat aufgenommen. Auch in Eperies nicht, obgleich hier die Evangelischen viel zahlreicher und mächtiger sind als die Katholischen: so in Papa, Güns, Stoß, Schwedlér, Borsony — in Kecskemet, wo die Evangelischen seit A. 1672 eine Proportion in Besetzung der Stadtämter behaupteten, verlieren wir seit dem Religionsgesetz unter diesem ungegründeten Vorwand nicht nur diese Proportion, sondern beynah alle Aemter. Wir sehen kein anderes Mittel, die große Elusion des Gesetzes in diesem Punct zu verhüten, als wenn Euer Majestät eine proportionirte Anstellung der Evangelischen nach dem Maaßstab der Bevölkerung, und in Städten und Dörfern, auch nach dem Maaßstab der Contribution festsetzen. Euer Majestät sind selbst überzeugt, und haben es gestanden, daß es uns an fähigen Individuen nicht fehle. Ferne sey es von uns

zu verlangen, daß jemand von uns nur deßwegen angestellt werde, weil er evangelisch ist: aber tief schmerzt es, wenn der geschickteste nur deßwegen verstoßen wird, weil er evangelisch ist. Wenn wir bedenken, daß wir alle Lasten des Staats eben in dem Maaß, mit eben der Treue, als unsere katholischen Mitbürger tragen: so glauben wir berechtigt zu seyn, auch die Staatsvortheile in gleichem Maaß erwarten zu dürfen.

Gegen den 9. § des Religionsgesetzes haben es mehrere Plebane unternommen, die Evangelischen auf die Jungfrau Maria, und alle Heiligen schwören zu lassen: so in Müllenbach, im Zipser Comitat, bey der Richterwahl; so in Hunsdorf, Vicka, bey Copulationen gemischter Ehen. Es kann wohl aber auch nicht anders seyn; nie wird jemand von katholischer Seite, der gegen das Religionsgesetz handelt, gestraft: im Gegentheil ist er sicher, sich hiedurch die Gunst der mächtigen Parthey des Clerus zu erwerben.

Der 10. § schien keine Uebertretung so leicht zu veranlassen, er betrifft unsere Fundationen, daß diese uns sicher und ungestöhrt

bleiben sollen. Auch gegen diesen ist schon gehandelt; als ob kein § des neuen Religionsgesetzes unverletzt bleiben dürfte. An vielen Orten wo die Grundherrschaft das Terrain ausmessen läßt, und Proportion einführt, sind den evangelischen Kirchen und Predigern, ihre Gründe gegen ihren Willen via facti weggenommen, und dafür zwar andere, aber viel schlechtere gegeben worden. Wenn nun diese wegen Verletzung ihres Eigenthums klagen: so werden sie auf den langwierigen, und kostbaren Rechtsweg verwiesen. Gegen sie ist es also erlaubt, via facti zu handeln: für sie bleibt nur via juris. Da das Eigenthum der evangelischen Kirchen und Prediger eben so heilig seyn muß als jedes andere: so bitten wir Euer Majestät unterthänigst, daß solche, wider ihren Willen aus dem Besitz ihrer Gründe geworfene Kirchen, in denselben wieder eingesetzt werden, und so behandelt werden sollen, als katholische Kirchen in solchen Fällen behandelt werden.

Das Josephinische Matrimonialpatent, behält, bis unsere Synodalbeschlüsse bestätigt werden, seine Kraft: nichts destoweniger copuliren viele Plebanen Evangelische ohne die

Verkündigung in unserer Kirche und das Zeugniß darüber abzuwarten — die Bischöfe erlauben es sich, evangelische Verlobte von der Verkündigung zu dispensiren: ja sogar Evangelische gegen den Willen ihrer Eltern zu copuliren. Dies greift ein in die heiligsten Verhältnisse der Eltern zu ihren Kindern, und ist offenbar gegen den 11. § des bemeldeten Religionsgesetzes.

Der 12. § handelt von dem Eigenthum und Fundationen, daß sie jeder Religionsparthey unberührt bleiben sollen. Unter denen Klagen, die uns bekannt geworden sind, giebt es zwey, die hier aufgeführt werden sollen: Die eine daß Franz Meßlény der in Velencze im Stuhlweissenburger Comitat die evangelische Pfarre gewaltsam occupirt, versiegelt hat, und nicht gegen des Vicegespans, und Comitats Ermahnungen, kaum auf einen Statthaltereybefehl sie zurückgestellt hat, ganz ungeahndet geblieben ist: Die andere, daß gegen unser Collegium zu Eperies, welches wir jetzt zunächst der Gnade Kayser Josephs II zu danken haben (nachdem es nehmlich als Geschenk Carls XII. von Schweden durch die Jesuiten uns abgenommen worden ist) mancherley Un-

ternehmungen im Werk sind, wie denn auch das Saroscher Comitat unser dasiges Schulinspectorat nicht anerkennen will, indem es eine Protestation desselben gegen die Versuche, uns den Besitz des Collegiums zu schwächen, nicht annehmen wollte. Was die Fundationen im Allgemeinen betrifft, erlauben Euer Majestät, daß wir Zutrauensvoll, unsere Herzen eröffnen. Euer Majestät sind gemeinschaftlicher Landesvater, und sind zu der heiligen Sorge verpflichtet für das Wohl aller Ihrer Unterthanen zu sorgen. Die treuen evangelischen Unterthanen in Ungarn, die $\frac{1}{5}$ der Bevölkerung ausmachen, sind in der Erziehung ihrer Jugend ganz sich selbst überlassen, und haben vom Staat, dessen Lasten sie ganz gleich tragen, keine Hülfe. Das Recht es zu fodern, können sie dadurch, daß sie evangelisch sind, ohnmöglich verlohren haben, denn sie sind ja schon gesetzmäßig recipirt, nud sie hatten eben das Recht evangelisch zu werden, welches Recht ihre heydnischen Voreltern hatten, Christen zu werden; zudem weichet die evangelische Lehre in Nichts ab von dem, was König Stephan I. als Staatsreligion bestimmt hat. Für die Evangelischen sind große Fundationen gemacht worden, durch die Balassa,

Illésházy, Thurzo, Rákoczy, die in den häßlichen Zeiten der innerlichen Kriege, in die Hände der Jesuiten gerathen sind. Nun machen sie einen Theil des Studienfonds aus — so wie damals der König nichts dagegen hatte, daß jene Magnaten die Fundation für die Evangelischen machten, so können Euer Majestät aus Fülle Ihrer königlichen Macht, uns jetzt den Besitz davon wiedergeben. In welchem Zeitpunkt Euer Majestät Ihrem väterlichen Herzen es erlauben wollen, Ihre treuen Landeskinder an dieser gerechten Wohlthat Theil nehmen zu lassen: das überlassen wir Hochdero Weisheit zu entscheiden.

Der 15 § verordnet, damit der Uebergang von der katholischen Religion zur evangelischen nicht unbesonnen (temere) geschehe, sollen dergleichen Fälle Euer Majestät angezeigt werden, und zugleich ernstlich verbothen seyn, Katholiken auf irgend eine Weise zur evangelischen Religion anzulocken. Dies ist der §, der nun so grausam verdreht wird, und zu so unendlich vielen Streitigkeiten und Erbitterungen Anlaß giebt. Indem wir darüber uns weitläuftiger äusern müssen, betheuren wir im Nahmen der ganzen evangelischen Kirche in

Ungarn vor Euer Majestät Throne, daß von uns jede Proselytensucht weit entfernt ist, die wir nach dem Ausspruch Christi, den Zöllnern und Pharisäern überlassen, und uns wohl hüten, die Drohung des göttlichen Lehrers auf uns zu nehmen: wehe ihnen, die Land und Meer umirren, um Proselyten zu machen. Nur die jedem Menschen angebohrne Gewissensfreyheit, und der unmenschliche Druck, welchem uns der beabsichtete Mißverstand dieses § aussetzt, zwingt uns, die blutenden Wunden zu entblößen. Offenbahr geht der Sinn dieses § dahin, damit der Uebergang nicht unbesonnen geschehe, soll ehe er geschieht, davon Euer Majestät Bericht erstattet werden: selbst die Zeit also binnen welcher Bericht erstattet wird, läßt Raum genug zur Besinnung, und schließt die Unbesonnenheit aus; und der besonnene, das ist: überdachte, aus Ueberzeugung fließende Uebergang ist also erlaubt. Dies ist der natürliche Sinn des Gesetzes, daß derjenige, der die Religion ändern will, Zeit habe sich zu besinnen, daß ihm mit einer sanften Instruction so wie die Lehre Christi sanft ist, an die Hand gegangen werde: alles was darüber ist, entwürdigt den Geist des Christenthums,

erbittert die Gemüther, veranlaßt tausendfache Zwistigkeiten, überhäuft die Regierungsstellen mit verwickelten Fragen, macht in der katholischen Kirche die Menge Hypocriten, durch die sie nicht nur nichts gewinnt, sondern verliehrt, und bringt den edelsten Theil des Menschen in den unnatürlichsten Zwang. Die Farbe ist hier nicht zu grell aufgetragen. Wenn Euer Majestät Zeuge seyn könnten, von dem nahmenlosen Jammer, der ganze Familien zerwühlt, wenn Vater, Mutter, Kinder von den Hayducken, Verbrechern gleich, gebunden entführt werden, zur sogenannten Instruction, oder zum Pfand für die entflohenen ins Gefängniß, wo sie auch Jahre lang auf eigene Kosten gehalten werden: so würde Euer Majestät edelfühlendes Herz von Abscheu und Entsetzen sich durchdrungen fühlen. Wir wollen das Gemählde nicht ausmahlen: keine Pein ist schrecklicher als Seelenpein: mit kindlichem Zutrauen in Euer Majestät Gerechtigkeit, und um der leidenden Menschheit willen, bitten wir fußfälligst in Ansehung dieses Puncts folgendes zu verfügen.

1. Daß diejenigen, die evangelisch werden wollen, sich bey dem Comitate oder Vi=

eegespänen, oder Stadtmagistrat zu melden haben, welche, nachdem sie sich von ihrem ersten Willen überzeugt haben, ihnen sogleich die 6wöchentliche Instruction laut Intimat vom 1. July 1794 Nr. 14327 bey dem nächsten Pleban anweisen werden, und nach deren Verlauf, wenn sie in ihrdm Vorsatz beharren, es Euer Majestät zu berichten haben. So behält das Gesetz seine Wirksamkeit, und eine Menge Schreibereyen und Zwistigkeiten werden vermieden. Wie drückend die jetzt gesetzwidrig eingeführte Art diesen Gegenstand zu behandeln sey, soll aus unzählig vielen Beyspielen, ein und anders andeuten. Zwey Weiber aus der Stadt Szakolcza (Skalitz) kamen noch A. 1793 um die Erlaubniß ein, evangelisch zu werden — ein Jahr darauf A. 1794 werden sie dem 6wöchentlichen Unterricht unterworfen — sie verlangen das Zeugniß — dieß wird ihnen abgeschlagen — sie recurriren diesfalls an die Kanzley — diese verlangt einen Bericht vom Stadtmagistrat — der Stadtmagistrat der aus lauter Katholiken besteht, berichtet so, daß ihnen die Erlaubniß versagt wird — Supplicanten recurriren A. 1795 wieder, und bitten eine Deputation von beyderley Religionsverwandten (mixtam deputatio-

nem) sie erhalten wieder eine abschlägige Antwort, mit angedrohter Strafe für ihre evangelischen Männer, wenn sie ferner zur evangelischen Religion angelockt werden sollten. Eine von den Weibern gehet auch im Nahmen der andern, selbst nach Wien, die Erlaubniß ferner anzusuchen, ihren aus Ueberzeugung fließenden innigen Wunsch zu bezeigen, und die beschuldigten Männer zu entschuldigen. Allein sie wird abgewiesen — Die zwey Weiber unfähig Hypocriten zu spielen, geben noch einmal eine Bittschrift in Wien ein, und bitten eine gemischte Deputation zur Untersuchung — Nichts wird bewilligt, der Magistrat hat seitdem Mittel gefunden die Weiber zum Schweigen zu bringen.

Ein anderer Fall: bey dem Veszprimer Comitat kommt Paul Horváth mit seinem Weibe um die Erlaubniß ein, evangelisch zu werden. Das Comitat schlägt es ihm ab, unter dem Vorwand, daß er es nur deswegen wolle, weil er zu faul sey die katholischen Obliegenheiten zu halten. Nicht genug: seine Kinder werden gebundener weggeführt, unter dem Vorwand, daß sie bey den Eltern nicht sicher wären. Der Vater sucht die Erlaubniß

bey der Kanzley, und giebt als Ursache des Uebergangs zur evangelischen Kirche an, daß er zu den Heiligen nicht beten könne. Hierauf kommt ein Befehl, man soll untersuchen ob er von den Heiligen, aus sich selbst, oder belehrt durch andere, so denke. Die Untersuchung gehet vor sich — er betheuert daß dies seine eigene Gedanken wären, und daß er dies dem Agenten selbst dictirt hätte. Hierauf kommt eine Resolution, man solle ihn über die Verehrung der Heiligen verständigen. Er geht zum Bischof und bittet sich zu belehren — wird nicht vorgelassen — er geht zum Vicario — von diesem wird er zu einem Pleban geschickt — dieser giebt ihm ein Buch über die Verehrung der Heiligen zu lesen — er liest es, giebt es zurück mit dem Bedeuten, er hätte nichts daraus lernen können. — Nun läßt er sich wieder eine Bittschrift an die Kanzley schreiben — es wird nicht vom Comitat sondern vom Bischof ein Bericht gefordert — der Bischof eilt einen abzustatten — hierauf kommt nicht nur abschlägige Antwort — sondern dem evangelischen Ortsgeistlichen wird befohlen, ihn ja nicht zur Beichte zuzulassen; über dies wird er angeklagt, daß er seine Nachbarn beredet habe, die katholische Reli=

gion zu verlassen — doch findet es sich, daß in dem Dorfe *) nur er ganz allein katholisch sey; folglich keinen katholischen Nachbar haben könne. Endlich wird er von einem Pleban in die Instruction genommen, der ihm aber darüber kein Zeugniß geben will — er geht zum Vicar, der sie ihm ganz abschlägt. Nun läßt er sich eine Bittschrift an die Statthalterey schreiben. Von der Statthalterey kommt eine Anfrage, warum ihm das Zeugniß versagt worden wäre — dies Intimat wird in der nächsten Comitatsversammlung nicht aufgenommen, sondern in der später folgenden — es wird nichts entschieden, weil der Vicarius nicht gegenwärtig war — Supplicant geht zu ihm, mit der Bitte die Statthaltereyanfrage zu beantworten — er wird schimpflich empfangen, mit Flüchen weggeschickt — seit vier Jahren wird der arme Contribuent herumgezogen — seine Bitte ist noch nicht entschieden.

Solcher Fälle giebt es sehr viel — man scheint zu wetteifern wie man solche Unglückliche viel leiden machen kann. Wer kann wohl die Gültigkeit der Religionsmotive hin-

*) Pápkeszi im Weßprimer Komitat.

länglich beurtheilen? Niemand als Gott der Allwissende allein. Wer hat seine Religionsmeynungen zu verantworten? jeder Mensch für sich selbst, und Niemand hat das Recht sich zwischen den Menschen, und seinen Schöpfer zu drängen. Sanftes Belehren, Unterricht — freyer Wille — das sind Mittel welche die christliche Religion anerkennt: Zwang und Gewalt gehören nicht zum Christenthum.

Wir überlassen es Euer Majestät zu beurtheilen, ob es nicht schädlicher sey, solche Menschen eigentlich ohne Religion Jahre lang herum irren zu lassen, als ihnen den Eintritt in unsere Kirche zu erlauben? ob das Urtheil über die individuelle Ueberzeugung eines Menschen irgend einer Civilbehörde überlassen seyn könne? da auch der roheste Mensch das Recht eigener Ueberzeugung hat, die sich bey ihm, nach seiner Gemüthsbeschaffenheit zum unerschütterlichen Glauben modificirt? Ob endlich in diesem Punct, der katholische Clerus, der offenbar Parthey ist, dem Religionsgesetz widersprochen hat, aus Grundsatz und Eigennutz Proselytenmacher ist, ob er hierin Richter, oder Berichterstatter seyn könne?

Wir bitten ferner Euer Majestät 2tens; daß verordnet werde, die Motive des Uebergangs zu unserer Kirche, und ihre Gründlichkeit nicht zu untersuchen: Auf die Erörterung der Nebenabsichten sich nur dann einzulassen, wenn evidente Anzeigen davon vorhanden sind. Denn das erstere kann auf eine sanfte Art, schon während der 6wöchentlichen Instruction geschehen: das zweyte kann sich äuserst selten ereignen, weil die evangelische Kirche in Ungarn durchaus nicht in der Lage ist, Vortheile ertheilen zu können. Der Schluß von der katholischen auf unsere Kirche ist hier ganz unpassend: denn bey jener ist ihre Annahme, oft das Mittel, sich Wohlleben, Aemter, und Ansehn zu erwerben: oder sich von Strafen, und andern öffentlichen Lasten zu befreyen. Wohin führt diese politische Untersuchung der Motive? Dahin, daß man schon die Advocaten und Agenten, welche den Gedrängten die Bittschriften um Religionsänderung schreiben, des Verbrechens der Verführung zur evangelischen Kirche beschuldigt, und sie zur Strafe zieht — damit nur jedes Mittel der Erfüllung des Gesetzes vereitelt werde.

3. Wir bitten daß unsere Geistlichen von der Verpflichtung und der darauf verhängten Strafe, freygesprochen werden, die Katholischen zu unserm Gottesdienst nicht zuzulassen. Unsere Religion ist durch Friedensschlüsse, durch Gesetze anerkannt: unser Gottesdienst hat das Recht der Publicität (publicum religionis Exercitium). In unserm Kirchendienst ist nichts was für Katholiken anstößig seyn könnte, denn sie glauben alles das, was wir, der Unterschied besteht in dem Mehrern, was sie glauben. Wie könnte es strafbar seyn für Katholiken, in unsere Kirche zu kommen, oder für uns sie zuzulassen? Ist es im Gegentheil nicht erniedrigend für die katholische Religion es zu verbieten? als ob sie nicht innere Kraft genug hätte, ihre Anhänger auch in unserer Kirche zu erhalten. Wie kann man dieser Verordnung genug thun? soll man unsere Kirchenthüren sperren? soll man während der Feyerlichkeit des Cultus den hereingekommenen Katholiken hinausführen lassen? Wie kann man die Verantwortlichkeit davon auf den Geistlichen legen? auf ihn der sich gewiß aller Proselytenmacherey aus Religionsgrundsatz enthält, der aber auch überzeugt ist, daß auch ihm

ihm Christus gesagt habe — predige das Evangelium jeder Kreatur!

Bey diesem Punkt müssen wir noch einen Umstand anführen. Nachdem die schreckliche Resolution v. 25 Sept. 1792 Nr. 21098, welche ohne Euer Majestät Vorwissen erlassen war, Euer Majestät Allergnädigst zu widerrufen befohlen haben: so ist dieser Widerruf nicht, so, wie es unser erschüttertes Recht erfordert hätte, sondern nur Theilweise, dunkel, und verwickelt geschehen: und in manchen Stücken, so auch in diesen, behält jene fürchterliche Resolution ihre geheime Kraft.

4. Wir bitten allen Behörden zu befehlen, daß sie die Religionalrecurse ohne Verzögerung aufnehmen, und darüber ihre Berichte erstatten sollen. Dies erfordert die Erhaltung des Contribuenten: Damit es Euer Majestät erfahren, mit welchen Taxen er beschwert werde, führen wir einige Beyspiele an. So ist A. 1792, als 211 Trencsiner Contribuenten, eine Religionsbittschrift einreichten, für ein einziges Decret, welches Bericht vom Comitat abforderte, die große Taxe von 371 Rf. von ihnen gefordert worden, und obgleich der

Agent wiederholt um deren Erlassung eingekommen ist, wurde sie durch Kanzleybeschluß vom 9. Febr. und 17. May 1793 bestätigt. Da die armen Contribuenten dies nicht bezahlen konnten: so wurde ihre Bittschrift, und noch drey andere, von welchen 101 Rf. gefodert wurden, beseitigt, und so ihre Hofnung königlicher Gerechtigkeit vereitelt. Wenn in Urbarialgegenständen königliche Resolutionen Taxfrey ertheilt werden: so glauben wir unterthänigst bitten zu dürfen, daß diese Gnade auch auf Religionsgegenstände ausgedehnt werden möge. Wenn die Taxen in Religionsgegenständen so hoch angesetzt bleiben: so ist es hinlänglich, ganzen Gemeinden in Religionssachen Unrecht zu thun, um sicher zu seyn, daß sie ihre Beschwerden nicht werden durchsetzen können. Die Einwohner dieses Puchover Thales werden sehr gedrückt: wir haben Ursachen uns für sie durch unsere gehorsamste Fürbitte zu verwenden, daß Euer Majestät ihre Beschwerden durch eine unpartheyische aus beyden Religionspartheyen zu ernennende königliche Commission untersuchen lassen mögen.

5. Wir bitten, daß jene, welche dem Unterricht unterworfen werden, nicht in das dritte und vierte Comitat, sondern zum nächsten Pfarrer gegeben werden sollen, daß sie nach geendigten Unterrichtsstunden, ihre Ernährungsarbeiten fortsetzen dürfen, daß sie nicht mißgehandelt werden sollen, daß endlich dieser Unterricht nicht mit Unkosten verknüpft werden soll, die den armen Contribuenten zu Grunde richten. Diese Bitte gründet sich auf die letzten Josephinischen Resolutionen, welche dieser großdenkende Monarch, kurz vor seinem Tode erlassen hat. Euer Majestät geruhen dies als den letzten Willen Ihres edlen Erziehers anzusehen. Es wäre widersprechend, wenn wir jetzt im Stande des Gesetzes schlechter behandelt würden, als damahls im Stande der Toleranz. Diese Bitte gründet sich auf eine fürchterliche Erfahrung des Gegentheils. Häßliche Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen werden unter dem Vorwand der Instruction verübt, welche nun in einigen Fällen auf mehrere Jahre ausgedehnt worden ist: welcher Geist die Plebanen beseele, wie bitter, wie Menschenfeindlich, wie beleidigend sie sich hiebey benehmen: belieben Euer Majestät aus den hier beygeschlossenen Zeugnissen

zu ersehen. Jene Fälle, wo man durch Geld, Geschenke, Versprechungen, Menschen unserer Kirche zu entziehen sucht, wollen wir gar nicht berühren: aber wohl müssen wir diese anführen, wo man durch Mißbrauch öffentlicher Gewalt, oder sonst einem Vorwand, Menschen prügeln, peitschen läßt, die evangelisch bleiben oder werden wollen.

6. Unter diesen Casibus Transitus, sind die weit wenigern solche, wo wirkliche Katholische evangelisch werden wollten: diese Fälle finden sich nur in einigen Gegenden, wo in den vorigen Verfolgungszeiten die Einwohner gezwungen worden sind, katholisch zu werden, und wo das Gefühl dieses Gewissenszwangs in spätern Generationen noch immer wach bleibt. Die meisten Fälle sind solche, wo die Person bittet, evangelisch bleiben zu dürfen, und sie es wirklich von Jugend auf ist, allein von der katholischen Klerisey aus verschiedenen Gründen gefodert, und als ob sie wirklich katholisch wäre, angegeben wird. Z. B. weil ihre Eltern katholisch waren; weil sie kraft eines Reverses der Eltern katholisch seyn müßte; weil sie selbst bey Gelegenheit versprochen hätte katholisch zu werden ꝛc. Euer Majestät ha-

ben geruhet einzelne solche Fälle gerecht und billig zu entscheiden. Im allgemeinen wird gegen den Sinn dieser Entscheidungen gehandelt, und wir bitten fußfälligst, eine allgemeine Normalresolution dem Gesetze gemäß darüber zu erlassen.

7. Unter dem Vorwand der Verführung zur evangelischen Kirche, macht man es schon evangelischen Eltern zum Verbrechen, wenn sie ihren Kindern die Grundsätze der evangelischen Religion beybringen: und erklärt unsere Prediger strafwürdig, wenn sie katholisch seyn sollenden, das heilige Abendmahl reichen. Als Gatte, als Vater, werden Euer Majestät fühlen, daß das Recht der Eltern das heiligste ist, und der väterliche Trieb sein Kind mit dem Besten das man kennt, auszustatten, keinem Zwang unterworfen werden könne: was das Zweyte betrifft, wie kann der evangelische Prediger verantwortlich seyn, wenn unter 200 oder 2000 Communicanten, ein unbekannter Katholik sich mit hineinschleicht. Wir erneuern unsere Bitte, dieser Uebertretung des Gesetzes Einhalt zu thun.

8. Die Bischöfe, Plebanen, auch die Landesbehörden bedienen sich in Ansehung unserer, beleidigender, herabsetzender, auch schimpflicher Ausdrücke. Ein Beweis davon ist in der Beylage enthalten. Euer Majestät haben schon einmahl darüber, Ihren Willen, Allergnädigst bekannt gemacht. Es hat nicht den erwünschten Erfolg; wir bitten fußfälligst, einen verschärften Befehl, diesfalls zu wiederhohlen.

9. Dieser §. des neuesten Religionsgesetzes spricht nur verbiethend, von Anlockung der Katholiken zur evangelischen Religion, er schweigt davon, wenn Evangelische zur katholischen Religion angelockt werden. Ueberzeugung und freyer Wille in Religionssachen ist der Geist unserer Lehre: wir wünschen nicht mit Gewalt unsere Glaubensgenossen zu erhalten: aber wenn unsere Kinder in ihren elterlichen Häusern, nicht mehr sicher sind, unter dem Schutz der katholischen herrschenden Kirche, verführt, und entführt zu werden: dann zwingt uns das heiligste Recht der Natur zu klagen.

Christina Gerhardt eine Tochter reicher adelicher Eltern, in Iglóoder = Neudorf im

Zipser Comitat, verliebt sich in Samuel Schmitz Actuar bey der Administration. Der Liebhaber ist unter ihrem Stande, er zweifelt an der Einwilligung ihrer Eltern — beyde sind evangelisch — und entwerfen den Plan, ihre Heirath durch das Katholischwerden zu erzwingen — sie entflieht aus dem väterlichen Hause, zum benachbarten Pleban — Schmitz schreibt an der Fräulein Vater, und sucht seine Einwilligung durch Drohungen zu ertrotzen: Der Vater antwortet, es sey die Pflicht der Tochter in das väterliche Haus zurückzukehren, und so die Wünsche ihres Herzens zu offenbahren. Hierauf führt der Pleban die Tochter zum Bischof von Zipsen. Dort erscheint auch Schmitz — der Bischof nimmt von beyden Reversales daß sie katholisch werden wollen. Der Vater von Schmerz und Bestürzung betäubt, entschließt sich zum Bischof zu gehen, zu dem er auch sonst, um Besuch abzustatten, zu gehen pflegte — er kommt hin, verlangt die Tochter zu sehen, sie wird hereingeführt — er ermahnt sie zur Beobachtung ihrer kindlichen Pflicht, zur Rückkehr ins väterliche Haus, nimmt sie bey dem Arm — der Bischof nimmt sie dem Vater ab, mit der Aeuserung, da sie

versprochen hätte katholisch zu werden, könne er sie nicht aus seinen Händen lassen. Der Vater protestirt in seinem, und seiner Gattin Nahmen gegen die Heyrath mit Schmitz — Umsonst — in drey Tagen, waren beyde katholisch, und durch den Bischof selbst copulirt.

Ein anderer Fall. Carolina Bezegh aus Neusohl wird durch ihren katholischen Liebhaber verleitet aus dem väterlichen Hause, in das Neusohler Kapitel zu entfliehen. Der Vater schreibt dem Probst; nicht deßwegen, wolle er seine Tochter dem Entführer nicht geben weil er katholisch sey, sondern weil er ihn für einen Menschen von schlechter Denkungsart halte; ein anderer katholischer Schwiegersohn wäre ihm willkommen; — aus väterlichem Recht verlange er seine Tochter zurück. Er bekommt eine höfliche Antwort, seine Tochter hielte niemand mit Gewalt im Kapitel auf; Der Vater gehet hin, um seine Tochter abzuhohlen — einer von den Canonicis hindert ihn daran. Der Vater schreibt wieder an den Probst, und macht ihm Vor=

würfe, daß das Kapitel die Verirrungen, den Ungehorsam seiner Tochter in Schutz nehme, und da seine Tochter die Juwelen aus dem Hause entwendet hätte, das Kapitel zum Asyl des Verbrechens mache. Er bekommt eine abschlägige drohende Antwort.

Ein dritter Fall: Susanna 'Aes, aus Pinzehely im Tolner Comitat, evangelisch, giebt in Gesellschaft der Dorfjugend ohne Einwilligung der Eltern und Verwandten, die Hand einem Bauern Joseph Kovács, der katholisch ist, mehr im lustigen Taumel der Freude, als aus überdachtem Ernst: sie kommt nach Hause, bereuet ihre übereilte Handlung, gesteht es den Eltern, die darüber betroffen, sie in das benachbarte Dorf, zu ihrer Verwandtin auf einige Zeit schicken. Der Pleban erfährt es. — Unter dem Vorwand eines schon eingegangenen Eheverlöbnisses, läßt er sie durch Hayducken fangen, in seine Pfarre bringen, verweigert sie den flehenden Eltern herauszugeben, und behält sie so lange, bis sie nicht katholisch wird, und sich copuliren läßt.

Es wird Euer Majestät Aufmerksamkeit nicht entgehen zu bemerken, wie sehr dies den Grund aller Moralität auflöst, wie tief es in das Wohl des Staates eingreift. Die Bande welche Kinder mit den Eltern vereinigen, sind das Fundament aller Staatsverfassungen. Wenn es erlaubt ist, sich zwischen Eltern und Kinder einzudrängen, und dieses feste Band der Natur aufzulösen: so fühlen sich alle Eltern in einen Zustand der Anarchie versetzt. Prälaten, die den Ehestand abschwören, haben freylich keinen Sinn dafür: ihnen ist ihre Hierarchie alles — aber desto schlimmer, wenn sie es sind, welche der Eltern Rechte mit Füssen treten dürfen.

Kayser Joseph II von der Wichtigkeit der elterlichen Rechte überzeugt, hat in seinem Matrimonialpatent, zur Gültigkeit der Ehen die Einwilligung der Eltern, und wenn diese nicht vorhanden wären, der Tutoren ausdrücklich gefodert: und die Copulation welche ohne dieser Einwilligung geschehen würde, für ungültig erklärt: auch diejenigen, welche ohne elterliche Einwilligung die Copulation zu vollziehen sich unterfangen sollten, zu strafen befohlen. In andern Verordnungen hat er zwar

auch dem elterlichen Starrsinn Schranken gesetzt, wenn sie bey Majorennen ohne hinlängliche Ursache die Ehe hindern sollten: es aber nie der Willkühr einzelner Personen, sondern dem richterlichen Spruch der Civil = Jurisdictionen überlassen. In Ungarn behalten diese Verordnungen ihre Kraft — sie sind auch durch das neueste Religionsgesetz bestätigt, indessen, bis unsere Synodalbeschlüsse die allerhöchste Begnehmigung erhalten. Auch in den deutschen Erblanden Euer Majestät werden sie beobachtet. Wie darf es sich also der katholische Clerus in Ungarn erlauben, gegen das Gesetz, gegen die noch bestehenden königlichen Resolutionen, hierin so eigenmächtig zu verfahren? und den Eintritt in die katholische Kirche, auch auf dem Wege der verletzten kindlichen Pflicht, des verhöhnten elterlichen Rechts zu bahnen?

Euer Majestät haben schon in einer gnädigsten Resolution, über einen ähnlichen Fall, der entführten Tochter des Hofrath Tihany Ihre Meynung huldreichst an den Tag zu legen geruhet: Wir finden keine Worte um das innigste Dankgefühl der Erkenntlichkeit und des unterthänigsten Dankes an den Tag zu

legen. Alle Väter sehen mit thränenden Augen herauf zum schützenden Landesvater, von dem sie die Erhaltung der väterlichen Rechte, gegen diese egoistisch = fanatischen Angriffe erwarten. Da es die Erfahrung zeigt, daß ohne Ernst und Strafe der Uebertreter das Religionsgesetz nur Spiel der Mächtigen bleibt: so bitten wir fußfälligst, es zu verordnen, daß offenbahre Verletzungen des Gesetzes und der Rechte, sowohl in diesen als in andern Fällen, nicht wie bis jetzt immer beseitigt, sondern endlich einmahl, zur Handhabung des Gesetzes gestraft werden.

Den 14 § des Religionsgesetzes, will die Croatische Intoleranz *) auch auf die drey untern Comitate von Sclavonien ausdehnen. Diese sind nie in diese Classe gekommen. Euer Majestät werden es nicht gestatten, daß dieser Geist der Intoleranz auch den Militairstand vergifte, und die Evangelischen aus der Landmiliz der Gränzregimente nicht ausschließen lassen.

*) In Kroazien darf sich bekanntlich vermöge eines Rechtes der Katholiken kein Protestant ansäßig machen.

Anmerkung des Einsenders.

Der 15 § verordnet, daß die gemischten Ehen immer durch einen katholischen Priester sollen copulirt werden, verbietet aber diesen gemischten Ehen irgend welche Hindernisse oder Beschwerlichkeiten zu legen: die edle Absicht des Gesetzes gehet dahin, Eintracht und Zutrauen, unter die verschiedenen Religionspartheyen zu bringen, und die rauhe Scheidewand welche die Nation feindselig trennt, durch das süße Band der Ehen aufzuheben. Ganz anders, und diesem ganz entgegen, ist die hochwürdige Klerisey gesinnt. Unverhohlen und laut hat sie ihr Vorhaben angekündigt, die gemischten Ehen so viel möglich zu hindern, oder sie dahin zu benützen, daß der nicht katholische Theil katholisch werde. Deßwegen machen die Plebanen alle mögliche Hindernisse bey der Copulation gemischter Ehen, und verleiten hiedurch den evangelischen Theil katholisch zu werden, oder wenigstens es zu versprechen. So sind sehr viele Beyspiele im Zipser, Barser, Gömörer Comitat. Manche Plebane legen einen Eyd ab, was immer geschehen möge, solche gemischte Paare nicht zu copuliren, sie erlauben eher einen Concubinat, als einen legalen Ehestand in solchen Fällen. So lebte Franz Keviczky, ein Edelmann in

Miskolcz, mit Elisabetha Siskovics, einer Katholikin, seit mehreren Jahren zusammen, ohne von dem dasigen Pleban die Copulation erhalten zu können. Um den Scandal zu vermeiden, und um seine Kinder zu legitimiren, hat er sich endlich durch den evangelischen Geistlichen trauen lassen. Dieser hat ohnstreitig gefehlt, daß er gegen das Gesetz, obgleich in der guten Absicht, das Aergerniß zu heben, gehandelt hat: Allein der katholische Pleban hat vielmehr verbrochen, daß er offenbar widerspenstig das Gesetz verhöhnt. Der evangelische Geistliche ist durch den nemlichen Pleban verklagt, und bereits durch Fiscalaction gestraft. Der Pleban hat so wie viel hunderte seines Standes die dem Gesetz sich ungestraft widersetzen, nicht einmahl einen Verweis bekommen. Wir bitten Euer Majestät unterthänigst, die Beobachtung des Gesetzes, bey zu vollziehender Strafe, dem hochwürdigen Clerus einzuschärfen. Hierbey müssen wir noch eines Umstandes erwähnen, der zugleich als Beweis dienen kann, wie nebst der Verhöhnung des Gesetzes, und unserer Unterdrückung, es ihnen darum zu thun ist, uns auch da, wo kein Vortheil zu erndten ist herabzusetzen. Da wir einen anerkannten Theil

der christlichen Kirche ausmachen: so kann man die Gültigkeit unserer Sacramente nicht in Zweifel ziehen. Wenn bey einem katholischen Kind die Nothtaufe durch die Hebamme, oder auch durch einen evangelischen Geistlichen verrichtet wird, so ist sie gültig. Seit der Reformation zu allen Zeiten hat man die evangelische Copulation für gültig gehalten, auch in Ungarn sowohl vorhero, als unter Maria Theresia; die Josephinischen Patente die ihre verbindende Kraft behalten, anerkennen diesen Satz klar und deutlich: er wird über dies durch das neueste Religionsgesetz bestätigt. Jetzt nach dem Religionsgesetz fängt man an Recopulationen zu verordnen. Das ist: wenn entweder durch Versehen, oder durch spätere Anfoderung, einer von Kindheit auf evangelisch gewesenen Person, die evangelische Copulation, katholisch hätte seyn sollen: so wird die Recopulation anbefohlen, sonst wird die Ehe für ungültig erkannt. Das Inconsequente hievon erhellet, alles andere abgerechnet, auch nur daraus, daß wenn verheyrathete Evangelische freywillig katholisch werden, man ihre evangelische Copulation für gültig anerkennt, und keine Recopulation verordnet.

In diesem §. des Gesetzes wird auch die Religionserziehung der Kinder von gemischten Ehen angeführt. Nachdem wir über das obenangeführte Intimat vom 25 Sept. 1792 kraft welchen auch die schon abgeschaften Reversales wieder eingeführt werden sollten, unsere Bestürzung und unsere Klagen vorgelegt haben: so geruhten Euer Majestät mittelst Resolution vom 12 Febr. 1793 Nr. 3045 uns einstweilen zu beruhigen, bis eine eigene Resolution über alle dergleichen Reversales, mittelst welcher Personen sich selbst, oder ihre Kinder der katholischen Religion versprechen, erfolgen würde. Diese allergnädigst versprochene Normalresolution ist vermuthlich durch den Einfluß unserer Gegner hintertrieben worden: indessen sind aber durch einzelne Entscheidung individueller Fälle, die Reversales in der That bestätigt. Der natürliche einfache Sinn des Gesetzes ist, daß die Reversales, sowohl über die gebohrnen, als zu gebährenden Kinder, abgeschaft sind, um desto mehr, da sie unter Kayser Joseph wirklich abgeschaft, in der Epoche des Wiener und Linzer Friedens aber, noch ganz unbekannt waren. Späterhin versuchte die Geistlichkeit sie einzuführen, 1768, und 1770 sind die ersten Resolu-

solutionen ergangen, welche sie bestätigt haben. Dann wurde es eines der schneidendsten gegen uns gebrauchten Mittel. Kayser Joseph linderte dessen Schädlichkeit — Jetzt nach dem neuesten Gesetz, und gegen dasselbe, wird es mit verstärkter Wirksamkeit allgemein angewendet. Einen armen Bauer, der weder lesen noch schreiben kann, der etwas bey dem Pleban zu bitten hat, der im Paroxism der Heyrathslust jeden Anstand zu beseitigen strebt, ist es sehr leicht, zu den drückendsten Reversalien zu verleiten; ja wir glauben behaupten zu können, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, daß kaum ein Drittel der Reversalien so sey, daß derjenige, in dessen Nahmen sie gestellt sind, bestimmt weis, was darinn enthalten ist. So hat der Pleban von Sz. Michály im Thuroczer Comitat, von einem Fleischhacker, Diera, evangelischer Religion, die beygeschlossenen Reversales abgenommen, die unmöglich mit gesundem Sinn geschrieben werden konnten. Es heißt darinn, daß er selbst zwar den alleinseligmachenden Glauben nicht annehmen wolle, alle seine Kinder aber verschreibe; daß wenn er ein einziges Kind in die evangelischen Irrthümer zu verleiten versuchen wür-

de, er sich verpflichte, 500 Rf. dem Pleban zu bezahlen, oder wenn er es nicht könnte, zu einjährigem Arrest und 100 Stockstreichen, ohne allem Proceß und Appellata sich verdamme; daß wenn er nicht jedes Kind im 7ten Jahr selbst dem Pleban übergeben würde, er für jedes 150 Rf.; für jede durch sein katholisches Weib versäumte Messe 12 Rf. Strafe bezahlen würde; wenn er sie in die evangelische Kirche zu gehen verführen, oder an Fasttagen Fleisch zu essen ihr erlauben sollte: würde er im ersten Fall 50 Rf., im zweyten Fall 12 Rf. für jedesmal bezahlen, außerdem 24 Prügel sich abzählen lassen. Diese Reversales öffentlich aufzuführen, hatte der Pleban Stirne genug in einer Klage, die er gegen diesen Diera bey dem Comitat anhängig machte *) — Unter der

*) Welche unerhörte Frechheit und Barbarey von Dienern der Christusreligion in unsern Zeiten! Nur fanatische Dummheit und unbestrafte Bosheit der katholischen Bonzen in Ungarn kann so weit führen.

Anmerkung des Einsenders.

großen Menge von Beyspielen wollen wir nur noch eines anführen: Einen Eperieser evangelischen Einwohner Pap zwang der Magistrat, seinen 12jährigen Sohn dem katholischen Pleban zu übergeben, kraft Reversalien, von denen der Vater nie irgend etwas gesehen, oder gehört zu haben betheuerte. Der Vater nimmt seine Zuflucht zu einer Bittschrift an die Statthalterey: diese verlangt Bericht vom Magistrat — der Magistrat, der aus lauter Katholiken besteht, die viel zahlreichen Evangelischen von allen Aemtern ausschließt, und sich durch Intoleranz auszeichnet — giebt einen Bericht — auf welchen die Statthalterey entscheidet, der Sohn müsse katholisch seyn. Der Vater giebt eine Bittschrift an die Kanzley, betheuert die Reversales nie gesehen, vielweniger sie unterschrieben zu haben, bezeigt, daß das aufgedrückte Siegel gar nicht das seinige sey — erklärt die Reversales für falsch und unterschoben, trägt darüber an, seinen und seines Weibes Eyd; schließt beschworne Zeugnisse bey, daß bey seiner Copulation und Hochzeit durchaus von keinen Reversalen die Rede gewesen sey; führt sogar die Zeugnisse des Coramisanten und dessen Sohnes, der sie geschrieben hat, an, daß sie von seiner Unter-

schrift und seinem Siegel nichts wüßten: Dem ungeachtet ist die Sache noch nicht entschieden, ob sie gleich schon über drey Jahre herum gezogen wird.

Die Reversalienangelegenheit ist ein tief eingreifendes Uebel: tausende von Processen werden schon jetzt für die künftige Generation vorbereitet; die Erbitterung, der Zwiespalt für künftige Zeiten perpetuirt. Wir bitten Euer Majestät fußfälligst, das Uebel auszurotten, und alle Reversales dem Geist des Gesetzes gemäß aufzuheben. Wir sind im Lande gesetzmäßig recipirt. Die Gerechtigkeit verträgt durchaus keine Einseitigkeit, wenn Reversales gegen uns gelten sollen, so müssen sie auch für uns gelten.

Wir bitten ferner, daß ebenfalls nach dem Geist des Gesetzes, die Fiscalprocesse gegen Eltern wegen Erziehung der Kinder, und besonders das gewaltsame Fangen der Kinder durch Hayducken, und ihre Entführung an fremde Oerter aufgehoben werden. Wir wollen hier durch Aufzählung einzelner zahlreicher Fälle, die durch gewaltsame Mißhandlung die Familien in einen höchst betrübten Zustand versetzen,

nicht weitläuftig werden; nur die Ungerechtigkeit und Gesetzwidrigkeit dieser Maaßregeln, wollen wir auseinander setzen. Einige Behörden haben dies schon in Vorstellungen an die königliche Statthalterey gethan, und das unvertilgbare Recht des Menschen, seine eigene Religion zu wählen; das eben so heilige Recht der Eltern, ihre Kinder bis zur Volljährigkeit in der Religion, die sie für die beste halten, zu erziehen, angeführt; ein Recht, dem das Religionsgesetz nirgends widerspricht, und nirgends die gewaltsame Wegnahme der Kinder verordnet. Die Antwort der königl. Statthalterey hierauf ist: Daß Gesetze deßwegen gegeben werden, damit sie in Ausübung kommen, und daß folglich dem Könige das Recht zukomme, die Mittel zu deren Ausübung anzuwenden; ein solches Mittel sey nun der Fiscalproceß, und die Entfernung der Kinder von ungehorsamen Eltern *).

*) Die ungarische Statthalterey hat sich schon mehrmals durch ähnliche Entscheidungen und Aussprüche bekannt gemacht. Einige davon hat ehedem Hofr. Schlözer in Göttingen in seinen Staatsanzeigen

Die Kraft der Gesetze und die königliche executive Gewalt sind uns heilig: sie sind es uns auch dann, wenn sie unsern Wünschen nicht entsprechen: jetzt sind sie es uns um desto mehr, da wir nur einzig darinn Schutz gegen die Uebermacht unserer Gegner zu finden hoffen.

Allein nicht das ist hier die Frage, ob Gesetze befolgt werden sollen? sondern ob sie das, was geschieht, verordnen? und ob das, was sie verordnen, die Magistrate ohne Klage dessen, der das Recht zu klagen hätte, durch Zwang ausüben sollen? Das Religionsgesetz ist entweder ein Policey- und Criminalgesetz, oder ein Privatrechtsgesetz, welches einem Theil der Einwohner Rechte einräumt. Im letztern Fall kann derjenige, dem ein Recht zukommt, davon abstehen, wenn er will, und der Magistrat hat sich nur dann einzumischen, wenn die Partheyen darüber nicht übereinkommen, und eine davon klagt. Im Criminal- und Policeyrecht wirkt der Magistrat unmittelbar aus dem Grunde, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde. Aus diesem letztern Grunde kann der

zur Publicität gebracht, und mit passenden Bemerkungen begleitet.

Anmerkung des Einsenders.

Magistrat sich von selbst in Religionssachen nicht mischen: denn wir sind gesetzmäßig recipirt, und dem Magistrat, als solchem, muß es alles eins seyn, ob einer katholisch oder evangelisch ist. Wer das Recht zu klagen habe, hat das Religionsgesetz nicht bestimmt. Magistrate können es nicht haben, aus eben angeführtem Grunde. Die katholische Klerisey kann es nicht haben: denn die Religion kann kein Zwangsrecht gegen einen dritten geben; der Geist der christlichen Religion ist in hundert Stellen der heiligen Schrift diesem entgegen; nur eine spanische Inquisition konnte sich dieses Recht mit allen seinen schrecklichen Folgen anmaßen. Das Recht zu klagen haben also nur die Eltern, denen es, außer dem unläugbaren Recht der Natur, auch unsere Grundgesetze Trip. prol. Tit. 9. part. 1. Tit. 51. §. 7. zusprechen, indem darinn gesagt wird, daß dem elterlichen Recht kein Gesetz Abbruch thun könne. Nur dann also, wenn eines von den Eltern klagt, haben Magistrate das Recht, die Ausübung des Gesetzes zu besorgen. Alle zahllosen Recurse und Denuntiationen also, welche die katholische Clerisey gegen uns macht, sind unrechtmäßige Anmaßungen, um desto mehr, weil, wenn es anerkannt wird, daß es so sehr

wichtig sey, ob ein Kind katholisch oder evangelisch erzogen wird, daß alle Behörden, von den niedersten bis zum höchsten Thron, sich damit beschäftigen: schon selbst darinn die Anzeige liegt, man halte die eine davon von Staatswegen für gefährlich, welches mit ihrer feyerlichen, gesetzmäßigen, wiederhohlten Reception durchaus nicht zu vereinbaren ist, und uns die beunruhigendsten Besorgnisse einflößen muß.

In den deutschen Erblanden werden uneheliche Kinder ohne allen Anstand und Beunruhigung in der Religion ihrer evangelischen Mütter erzogen: hier in Ungarn ist dies noch immer ein Gegenstand von vielerley Untersuchungen und Mißhandlungen dieser unglücklichen Gefallenen. In den deutschen Erblanden ist Euer Majestät hierüber erlassene gerechte Resolution in den Zeitungen bekannt gemacht worden. Hier durfte nicht einmahl jene die deutschen Erblande betreffende Resolution öffentlich bekannt gemacht werden. Obgleich durch die traurigsten Erfahrungen belehrt, können wir doch kaum begreifen, wie es möglich ist, daß gegen Euer Majestät bey mancher Gelegenheit geoffenbarten Willen hier in Ungarn, wo die feyerlichsten Gesetze für uns

sind, wir so vielerley Bedrückungen und so bittern Aeuserungen des Hasses ausgesetzt seyn können? zumahl da wir es mit dem innigsten Gefühl des Dankes gerne bekennen, daß von den Katholischen weltlichen Standes viele, aber auch von der Klerisey einige, freundschaftlichen Antheil an unserm Schicksal nehmen, und uns von Seite ihrer billigen Denkungsart rühmlichst bekannt sind.

Die bischöflichen Fora spiritualia ziehen nicht nur Processe der Evangelischen, die durch das Religionsgesetz befreyet sind, sondern auch solche an sich, die in einem politischen Gericht verhandelt worden sind, und machen sich hiedurch zum Appellationsgericht: wie solches aus den Beylagen zu ersehen. Wie können wir die katholische Klerisey, als unsern gerechten Richter, anerkennen, da sie seit beynahe drey hundert Jahren ihren geschwornen Haß gegen uns immer mit gleicher Verfolgungssucht an den Tag legt?

Der letzte §. 17. des neuesten Religionsgesetzes verordnet, daß die katholischen Feyertage, auch von den Evangelischen in so weit sollen gehalten werden, daß sie den katholischen Mit-

wohnern durch lärmende Arbeiten, kein Aergerniß geben, in ihren Häusern aber, und stille Arbeiten könnten sie immer verrichten. Diesen Inhalt des Gesetzes, haben auch Euer Majestät, durch ein besonders Circular v. 25. Jan. 1793. Nro. 2159 eingeschärft. Und doch ist beydes nicht vermögend der Zanksucht der Plebanen Einhalt zu thun. In Komorner in Sümeger Comitat verbiethen sie den Evangelischen die Feldarbeit, und lassen sie dafür strafen; In Breznobanya hat der Magistrat, Bauern die im Felde geärntet haben, und folglich weder Geräusch noch Aergerniß machen konnten, theils mit 2 Rf. theils mit zweywöchentlichem Arest bestraft. In Badkert, im Pester Comitat, hat der Pleban 8 Wagen, welche in der Morgendämmerung die Erndte von einem Prädio durchführten, um nach Körös zu kommen, aretirt, und nicht eher durchgelassen bis sie, das Strafgeld nicht belegt haben. Im Zipser und Trencsiner Comitat, giebt es sehr viele solche Beyspiele; und die oben angeführte Resolution ist, im Hevescher Comitat, in welchem der Bischof v. Erlau Obergespan ist nur verstümmelt publicirt worden.

Aus dieser langen Reihe von Beschwerden, die, wenn sie dem Leser lästig seyn sollte, den Leidenden noch viel lästiger war, werden Euer Majestät zu ersehen geruhen, daß es keinen § des neuen Religionsgesetzes giebt, der nicht violirt worden wäre; daß die Absicht unserer Gegner offenbahr am Tage liegt, das Gesetz durch absichtliche Nichtbeobachtung, Verwirrung einzelner Fälle, und Verdrehung des Sinnes desselben zu vernichten. Den meisten Abschnitten, haben wir unsere unterthänigste Bitte beygefügt: bey den andern versteht sie sich von selbst: Hier haben wir nur noch das zuzufügen. Wir bitten, daß Euer Majestät die Religionsgegenstände, durch Referenten, von beyden Religionspartheyen katholischen und evangelischen in den Dicasterien referiren lassen. Dies ist den Gesetzen gemäß, es erfordert es die Billigkeit, und die Umstände, in denen sich die Religionsangelegenheit befindet. Wir bitten, daß alle Religions-Resolutionen, unter Euer Majestät eigenen Unterschrift erscheinen sollen. Schon der Linzer Friede, und nun das erneuerte Religionsgesetz hat Euer Majestät zum einzigen Richter in Religionssachen ernannt. Wir haben gegründete Ursachen, Euer Majestät um diese Gnade fußfällig zu bitten. —

Wir bitten, daß Euer Majestät dasjenige, was Hochdieselben auf diese unsere Beschwerden zu entscheiden geruhen werden, in eine allgemein zu erlassende Resolution zu fassen gnädigst befehlen, und nicht gestatten sollen, daß durch Zerstückelung, Aufschub, Verdrehung und Verwirrung der Gegenstände, der gerechte Schutz, um den wir bitten, vereitelt werde. Indem wir uns Euer Majestät Höchstem und gerechtem Schutz fußfällig empfehlen, verharren wir mit unwandelbarer Treue,

Euer Majestät

gehorsamste Unterthanen
die Evangelischen beider
Confessionen in Ungarn.

Die Instanz, wovon dies ein gedrängter freyer Auszug ist *), war d. 17 July 1799 Sr. Majestät durch den Baron Emrich Zay in Gegenwart der Hofagenten beyder evangelischen Confessionen Sok und Vitéz eingereicht worden: sie ist in der Abschrift, die ich vor mir habe, 60 Bogen stark halbbrüchig geschrieben. Alle wesentliche Behauptungen sind durch Beylagen documentirt: von denen ich aber in diesem Auszug, da ich sie nicht erhielt, keinen Gebrauch machen konnte. Die Klagen sind mittelst der Superintendentien gesammlet worden. Es versteht sich, daß nicht alle gesammlet werden konnten: theils weil es in einigen Comitaten und vorzüglich in jenen, wo es am schlechtesten geht, schwer ist Religions-Acta heraus zu bekommen: theils weil dies überhaupt ein lästiges unangenehmes Geschäfft ist, welches nicht jeder gerne übernimmt. Von den gesammleten Klagen sind wieder nicht alle in diese Instanz aufgenommen worden, weil sie sonst überhäuft wor-

*) In Professor Grellmann's Statistischen Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österreichischen Monarchie, dritten Bandes (1802) zweytem Aufsatz "Ueber die beeinträchtigte Religionsfreyheit der Protestanten in Ungarn seit 1792" S. 25 bis 92 ist auch ein Auszug aus dieser Instanz enthalten, der aber nicht so vollständig ist.

Anmerkung des Einsenders.

den wäre: so daß man annehmen kann, der kleinste Theil der Klagen sey darinn enthalten. In einer Zusammenkunft der evangelischen Deputirten zu Pest ist diese Bittschrift entworfen, und durch Herrn Joseph von Vay *) ausgearbeitet worden, einen Mann von scharfem, durchdringendem Verstand, und ausgebreiteten Kenntnissen. Den erwünschten Erfolg hat sie gar nicht gehabt. Jetzt A. 1803 ist es schlechter als es damahls war.

Es ist ein politisches Phänomen, wie bey den nehmlichen Regierungsgrundsätzen, die Evangelischen in den deutschen Erblanden, die kein Gesetz für sich haben, besser daran sind, als hier in Ungarn, wo die feyerlichsten Gesetze sie schützen sollten. Wenn der Wiener Kayserhof die Protestanten wirklich hasset; so sollte sich die Wirkung davon, eben so in Oesterreich, Mähren, Böhmen, Galicien äusern, als in Ungarn: Wenn der katholische Clerus allenthalben in gleichem Grade Verfolger ist: so müste die Wirkung davon hier und dort gleich seyn. Ich finde nichts, was mir dies Phänomen einigermaßen erklären könnte, als folgende zwey Umstände. 1. Der ungrisch katholische Clerus ist dem grösten Theile nach (die wenigen preißwürdigen Ausnahmen sind desto mehr zu schätzen) vorzüglich intolerant und unaufgeklärt. 2. Er hat kraft der ungrischen Constitution vorzüglichen Einfluß in die Staatsverwaltung, den er durch die großen Reichthümer die, er besitzt, wirksam zu machen weis. Es giebt in Ungarn

*) Consiliär und Districtual-Inspector der pataker Superintendenz Helv. Confession.

Bisthümer, die über 300,000 R. eintragen *), und Plebanien, die 10,000 Rf. eindringen; (unter letztern auch solche, die sehr wenig zu thun haben, weil sie unter evangelischen Einwohnern sind, von denen sie doch den Zehend beziehen). Nun denke man sich blinden Religionseifer, mit solchen Mitteln begabt, in den Händen der ersten Classe vom Staat, begabt mit allen Staatsämtern, und der ersten Stimme, in allen Reichstags-, Dicasterial- und Comitats-Versammlungen; einer Classe, die keine Familie, kein anderes Interesse, als jenes ihres Standes hat; der nichts im Wege steht, als die verhaßten Protestanten, mit denen sie seit dritthalb Jahrhunderten kämpft, ohne sie erdrücken zu können: Man denke sich den großen zahlreichen Anhang, den sie bey einem theils verarmten, theils gleichgesinnten Adel nothwendig haben muß: so wird man sich jenes Phönomen zum Theil erklären können. Zum Theil: dies sage ich absichtlich. — Denn von der andern Seite, könnte wohl selbst die Regierung sehr gegründete Rücksichten haben, diese Macht im Staate nicht zu sehr aufkommen zu lassen. Die Geschichte voriger Zeiten beweiset es, daß diese Macht, den gekrönten Häuptern sehr gefährlich wurde — Was war, könnte wohl wieder kommen, vielleicht eher als man es glaubt — Diese Macht schmiegt und schmeichelt sich jetzt ein, als einzige Waffe gegen das Gespenst des Jakobinismus — und doch ist es unläugbar, daß diese Macht selbst viel mehr Thronen und Herrscher gestürzt hat, als dies vorüberrauschende Gespenst neuerer Zeit.

*) z. B. das Erlauer Bisthum.
Anmerk. des Einsenders.

Unter allen diesen Bedrückungen empört mich nichts so sehr, als die Gewaltthätigkeiten, die in den Fällen des so genannten Transitus (Uebergangs) vor sich gehen, und das verhöhnende Argument, welches gegen uns allgemein angeführt wird, daß wir verfolgt werden müssen, indem wir sonst die Katholiken verfolgen würden. Lieber Gott! zu welchen lächerlichen, wahnsinnigen Argumenten nimmt man seine Zuflucht, wenn man eine schlechte Sache vertheidigen muß. Es liegt durchaus nichts wahres in dem Satz, so wie er da ausgedrückt ist: und für das Wahre, was er, anders gestellt, doch enthält, daß nehmlich Protestantismus durch seinen Geist der Aufklärung, der hierarchischen Alleinherrschaft (daher religio dominans) immer schädlich ist — dafür ist Verfolgung durchaus kein Gegenmittel. Verfolgung ist die Mutter, die Amme dieses Geistes — dies zeigt die Geschichte und die Erfahrung — wir sind jetzt viel eifrigere Protestanten, als wir es unter Kayser Joseph II waren: bis auf einige Hypocriten, die aus Selbstsucht die Ruthe küssen, womit ihre Brüder gepeitscht werden.

Was den andern Punct betrifft, die Gewaltthätigkeiten bey dem Transitus, die sind wirklich empörend. Es hat sich hierin eine mitleidslose Härte eingeschlichen, die vom Erzbischof durch alle Behörden hindurch bis auf den letzten Hayducken fortwirkt. Die Hayducken behandeln solche unglückliche Schlachtopfer viel härter, als die größten Missethäter, mit denen untermengt sie gefangen sitzen. Den schmutzigsten, beissendsten Neckereyen sind sie

ausgesetzt, die, wenn etwa eine Untersuchung darüber angestellt wird, sich auf Kleinigkeiten, Versehen, reduciren lassen — das Fangen, gewöhnlich bey Nacht — das Binden der Eltern, der Kinder — das Wegführen ins 2te, 3te Comitat macht Scenen, die erschütternd sind. — Jahre lang werden die Kinder in der so genannten Instruction, auf Unkosten der Eltern behalten, und dort als starrsinnige, boshafte, verruchte — dies sind die Ausdrücke dafür — behandelt. Rettet sich so ein Kind durch die Flucht, so wird Vater oder Mutter, gewöhnlich der evangelische Theil der Eltern, gefangen gesetzt auf so lange, bis das Kind nicht zum Vorschein kommt; dies dauert nicht selten mehrere Jahre. Wenn ich Katholik wäre, ich würde mit allen Kräften diese Behandlungsart zu verhindern suchen, denn es stellt die katholische Religion in einen tiefen Schatten.

Viel leichter ist die katholische Proselytenmacherey auf sanfterm Wege zu verschmerzen. Das Gesetz schweigt darüber ganz: dies ist eine Folge des Begriffs religionis dominantis. Der Angelockte, Beschenkte, mag immerhin katholisch werden, wenn er Lust hat: an solchen Menschen ist nicht viel gelegen. Aber wenn Studenten aus den Schulen, Lehrlinge aus der Lehre, Dienstbothen aus dem Dienst entweichen, und von wohlverdienten Strafen sich dadurch befreyen, daß sie katholisch werden: so ist dies ein schleichendes Gift für die Moralität; wenn bey Recrutenstellungen Evangelische vorzüglich aufgefangen und jene losgelassen werden, die katholisch werden: so ist

dies eine nicht zu beschönigende Ungerechtigkeit. Es ist eine angenommene Meynung, daß der Evangelische in seiner Religion ein Capital habe, welches verhandelt immer gute Abnehmer finde.

Im Jahr 1798 kam eine königliche Verordnung, die zu untersuchen befahl, welche Ursachen diejenigen bestimmten, die von der katholischen Kirche zur evangelischen übertreten wollten. Das war denn wirklich eine ganz sonderbare Untersuchung. Einige Comitate, in denen ein besserer Geist herrscht, fertigten die Frage ganz kurz ab. In andern erregte sie große Streitigkeiten, und veranlaßte höchst intolerante Declarationen von Seite der Katholischen. Im Zipser Comitat veranstalteten die Evangelischen eine Zählung und Vergleichung derer, die seit dem Religionsgesetz Ao. 1791 in diesem Comitat von Evangelischen katholisch, und von Katholischen evangelisch geworden sind. Aus dem gedruckten Bericht darüber, der vor mir liegt, ersehe ich, daß in diesem Zeitraum von 7 Jahren 168 katholisch geworden sind, nur 15 die Erlaubniß erhalten haben, evangelisch zu werden, oder vielmehr zu bleiben, weil die meisten evangelisch waren, und aus verschiedenen Ursachen zur katholischen Kirche gefodert wurden, und nach langen Untersuchungen die Erlaubniß erhielten, evangelisch zu bleiben. Es giebt Gegenden im Reiche, wo sehr viele Einwohner evangelisch werden würden, wenn es erlaubt wäre, zur evangelischen Kirche zu übertreten. Dies sind Gegenden, in welchen ehemals die Jesuiten und andere Gleichgesinnte auf eine grausame Weise die Einwohner zwan-

gen, zur katholischen Kirche zu übertreten, und das Nachgefühl des erlittenen harten Gewissenszwanges, auch in spätern Generationen, noch nicht erloschen ist.

Die Regierung hat einige Klagpuncte aus dieser Instanz an die Behörden zur Untersuchung gesandt. Es ist ganz natürlich, daß diejenigen Behörden, in deren Bezirk es am intoleranteſten zugeht, die meisten Klagpuncte erhielten. Allein diese Behörden sind gerade diejenigen, in welchen die Uebermacht der Klerisey und ihrer Anhänger so groß ist, daß jede Untersuchung partheyisch für die Klerisey ausfallen muß. In einigen Comitaten kann man kaum einige Zeugen für die Evangelischen erhalten. Wer den Einfluß der Ohrenbeichte, die Nebenwege und die verschmitzte Benehmungsart hiebey kennt, wird leicht einsehen, wie das evidenteste Factum verdrehet werden kann, daß es bey der Untersuchung und dem Bericht darüber ganz anders erscheint. Diese Untersuchungen sind, so viel ich weis, zum Nachtheil der Evangelischen ausgefallen, eine gewünschte Gelegenheit, uns als unzufriedene, unruhige zu schildern. Es ist mir nicht bekannt, welche Wirkung es gehabt hat, oder haben mag.

Da diese Instanz den erwünschten Erfolg nicht gehabt hat: so dürfte eine zweyte bald eingereicht werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stäudlin, Karl Friedrich,

Von dem Zustande der Protestanten in Ungarn unter der Regierung Kaiser Franz II

Göttingen 1804

H.ref. 400,26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10450738-7